

# GEBÜHRENORDNUNG

des  
**SALZBURG AIRPORT**  
**W.A. MOZART**

**Stand: 1. April 2009**

Bestehend aus:

**Tarifordnung  
und  
Entgeltordnung**

**Der deutsche Text ist verbindlich**

Zivilflugplatzhalter  
SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH  
Innsbrucker Bundesstraße 95  
A-5020 Salzburg

Telefon: 0662 / 8580 - 0  
Telefax: 0662 / 8580 - 110  
**SITA: SZGZZXH**

**Teil I  
der  
Gebührenordnung**

# **TARIFORDNUNG**

des  
SALZBURG AIRPORT  
W.A. MOZART

Stand: 1. Jänner 2009

Genehmigt vom  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde  
mit Bescheid vom 19.12.2008, Zahl 43.435/0003-II/L3/2008  
gemäß § 74 Abs. 3 und § 68 Abs. 2 LFG, BGBl. 253/1957,  
gemäß § 20 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962 und  
§ 10 Abs. 2 FBG, BGBl. 97/1998.

**Der deutsche Text ist verbindlich**

Zivilflugplatzhalter  
SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH  
Innsbrucker Bundesstraße 95  
A-5020 Salzburg

Telefon: 0662 / 8580 - 0

Telefax: 0662 / 8580 - 110

**SITA: SZGZZXH**

Bei Rückfragen und Bedarf an weiteren Exemplaren wenden Sie sich bitte an:  
Salzburger Flughafen GmbH,

Telefon: **+ 43 –662 –8580 - 701**

Telefax: **+ 43 –662 –8580 - 720**

Email: **m.grames@salzburg-airport.at**

**INHALTSVERZEICHNIS**  
der  
**TARIFORDNUNG**

		Seite
	Wichtige Hinweise	1
	Abkürzungen	2
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Landetarif	9
III.	Fluggasttarif	11
IV.	PRM-Tarif	13
V.	Parktarif	14
VI.	Infrastrukturtarif	15
VII.	Befreiungen und Ermäßigungen	17
Anlage	Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen	19

**WICHTIGE HINWEISE****An- und Abfluggebühr**

Bei Anfragen bezüglich der An- bzw. Abfluggebühren kontaktieren Sie bitte:

**Austro Control**

**Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH**

**A – 1030 Wien, Schnirchgasse 11**

**Fax: + 43 –5 –1703 –9416 DW**

**Tel.: + 43 –5 –1703 –9417 DW**

Die An- bzw. Abfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Tarifordnung der Salzburger Flughafen GmbH und wird durch „Austro Control“ in Rechnung gestellt.

Bei Barzahlung wird diese An- bzw. Abfluggebühr im Namen und Auftrags der Austro Control in Rechnung gestellt, eingehoben und an diese abgeführt.

**Die dieser Tarifordnung zugrunde liegende Währungseinheit ist der EURO.**

## ABKÜRZUNGEN

AFM	Airplane Flight Manual
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 325/1990 idgF
BGBl.	Bundesgesetzblatt
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I 97/1998
FIUG	Flugunfall-Untersuchungsgesetz, BGBl. I 105/1999 idgF
idgF.	in der geltenden Fassung
ISF	Infrastrukturtarif (Infrastructure Fee)
IVm	in Verbindung mit
kg	Kilogramm
LF	Landetarif (Landing Fee)
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. 253/1957, idgF.
LFZ	Luftfahrzeug
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Höchstabfluggewicht (Maximum Take-off weight)
USt.	Umsatzsteuer
PF	Parktarif (Parking Fee)
PSF	Fluggasttarif (Passenger Service Fee)
RHC	Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge)
SS	Einzelleistungen (Single Service)
t	Tonne (= 1.000 kg)
THC	Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge)
v.H.	von Hundert
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. 126/1985
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl. 72/1962, idgF.
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 idgF.
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein
ZSRV	Zivilluftfahrt-Such-und Rettungsdienstverordnung 1999, BGBl. II 376/1999

## ERLÄUTERUNG

Unter Salzburg Airport ist in diesem Regelwerk die Salzburger Flughafen GmbH zu verstehen.

## I.

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1. Verbindlichkeit der Gebührenordnung

Jeder Benützer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 iVm § 16 lit. b ZFBO den Bestimmungen dieser Gebührenordnung als Teil II der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

#### 2. Begriffe

„**Allgemeine Luftfahrt**“ unter diesen Begriff fallen jene Luftfahrzeuge, die nicht im regelmäßigen Linien- und Bedarfsluftverkehr mit Flugnummer eingesetzt werden.

„**Ambulanzflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere.

„**Arbeitsflüge**“ sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht. Darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter „Erprobungs- und Prüfflüge“).

„**Code-Share**“ darunter versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

„**Einweisungslandung**“ ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

„**Erprobungsflüge**“ sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

„**Fluggast, Gepäck, Fracht und Post**“ sind alle Personen und Güter, die im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens befördert werden.

„**Fluggäste**“ sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

„**Flugnummer**“ ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buchstaben-Code (ICAO bzw. IATA) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt.

„**Frachtflugzeug**“ (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Güter oder Material transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

„**Gewichtsklasse A**“ umfasst gemäß Luftfahrzeug-Register der Republik Österreich einmotorige Flächenflugzeuge und Drehflügler bis einschließlich 2.000 kg MTOW unbeschadet ihrer Sitzplatzanzahl.

„**Großraum-Luftfahrzeug (WIDE-BODY AIRCRAFT)**“ ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

„**Höchstabfluggewicht (MTOW)**“ des LFZ gemäß den LFZ Dokumenten.

„**Innerösterreichischer Flugverkehr**“ sind alle durch ein österreichisches Luftverkehrsunternehmen im Rahmen seiner Flugstreckenbewilligung zur Durchführung eines Fluglinienverkehrs abgewickelten Flüge ausschließlich zwischen österreichischen Flughäfen zu verstehen.

„**Internationale Flüge**“ sind jene Flüge, die entweder im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr die Grenze zwischen der Republik Österreich überschreiten und entweder der Start oder die Landung im Ausland erfolgt.

„**Ladung**“ darunter versteht man: Passagiere, Gepäck, Fracht und Post inklusive Ballast.

„**Luftfahrtbeförderungsunternehmen**“ sind Luftfahrtunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen ( § 101 Z.2 LFG).

„**Luftfahrtbehördliche Aufgaben**“ sind:

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß LFG,
- Flüge gemäß § 119 (e) LFG,
- Funkmessflüge,
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren,
- Flüge der Flugunfalluntersuchungsstelle gemäß FIUG,
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes gemäß ZSRV

Einsatzflüge werden gemäß § 145 LFG gleich behandelt.

„**Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist**“ sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen.

„**Nationale Flüge**“ sind jene Flüge im gewerbs- bzw. nichtgewerbsmäßigen Verkehr bei denen sowohl der Start als auch die damit verbundenen Landungen in Österreich stattfinden.

„**Notfall**“ ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit, oder Tod eines Passagiers, technische Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

„**Passagierflugzeug (PASSENGER AIRCRAFT)**“ ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftfahrtgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitpersonen einer Frachtsendung sind.

„**Prüfflüge**“ sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des LFZ oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

„**Regionalverkehr**“ sind Linienflüge von und nach SZG mit Flugzeugen bis max. 125 Sitzplätzen und max. 59 t (entspricht den Tarifgruppen 1 – 4), sofern die durchführende Fluggesellschaft mehr als 750 Flüge in dieser Verkehrsart durchführt. Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch die Flugzeit und die Distanz des Zielflughafens. Die Definition erfolgt unter Berücksichtigung objektiver Kriterien durch den Salzburg Airport. Der ermäßigte Tarifsatz für den Regionalverkehr wird nur für den Landegrundtarif und den Passagiertarif, nicht aber für den Infrastrukturtarif gewährt.

„**Rettungsflüge**“ sind Flüge gemäß § 2 ZARV zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit.

„**Schulungsflüge**“ sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP-Erlass unter Aufsicht eines Fluglehrers.

„**Technische Landung**“ ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt. Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

„**Transferfluggäste**“ sind jene Fluggäste, deren Flugnummer während eines Bodenaufenthaltes wechselt und die unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens meist auch physisch das Flugzeug wechseln.

„**Transitflüge**“ sind jene Linienflüge, die von einem österreichischen Flughafen kommend über den Salzburg Airport geführt einen ausländischen Flughafen zum Ziel haben ( -et vice versa).

„**Transit Fluggäste**“ sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

„**Veränderung der Ladung**“ ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post, etc.).

### 3. Tarifentrichtung

Für die Entrichtung der Tarife haften als Gesamtschuldner

- im Linien- und Bedarfsflugverkehr grundsätzlich der Flugdurchführende entsprechend der Flugnummer bzw. bei deren Fehlen entsprechend den Angaben im Flugplan
- der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG und
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.

Bei „Code-Sharing-Flügen“ ist für die statistische Erfassung aller abfliegenden Passagiere und Entrichtung der jeweils zutreffenden Tarife die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, deren Code vor der Flugnummer an erster Stelle steht.

Eine sich daraus ergebende Rückverrechnung zwischen der flugdurchführenden Luftverkehrsgesellschaft und Ihre(s)r Code-Share-Partner(s) hat durch die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft zu erfolgen.

Die Verrechnung der Tarife erfolgt ausschließlich in EURO.

Sämtliche Tarife verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.).

Die Tarife sind sofort fällig und in bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit des zu entrichtenden Entgeltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Wird dieser Fälligkeits-Zeitpunkt überschritten, so sind Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über den jeweiligen Debit-Konditionen der österreichischen Großbanken zuzüglich aller Mahn-, Anwalt- und Inkassokosten vom Zahlungsverpflichteten zu entrichten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit deren Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
- der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten, wie z.B. Bankgarantien, Gelddepots, Haftungsübernahmen oder Vorauszahlungen vor Leistungserbringung zu fordern.

Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

#### 4. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Salzburg. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg.

Auf die aus dieser Tarifordnung sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht sowie die Bestimmungen der EU Anwendung. Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

#### 5. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen –siehe auch Abschnitt F.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Tarifordnung.

#### 6. Hinweise zum „Sicherheitsbeitrag“

Gemäß Luftfahrtsicherheitsgesetz § 13, Abs. 1, BGBl. 824/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2004, hat jedes Luftbeförderungsunternehmen für jeden vom Flughafen Salzburg abfliegenden Passagier – sofern keine Ausnahmeregelung besteht – einen **Sicherheitsbetrag** in der Höhe von **EUR 8,00** zu entrichten, **der vom Flugplatzhalter an die Republik Österreich abzuführen ist**. Die Entrichtung des Sicherheitsbeitrages an die Salzburger Flughafen GmbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Tarifentrichtung gem. Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“; Abs. 3 „Tarifentrichtung“ I, der jeweils gültigen Tarifordnung.

## 7. Infrastrukturtarif

Die Fluggesellschaften/Luftfahrzeughalter haben für die Nutzung der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ bei jeder Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Salzburg ein Nutzungsentgelt gemäß § 10 Abs. 2 FBG an den Flughafen zu entrichten.

Die Definition der „Zentralen Infrastruktur“ des Salzburg Airport ist der Anlage 1 der Tarifordnung zu entnehmen.

Auf den Infrastrukturtarif ist der Regionaltarif nicht anwendbar.

## 8. Betriebszeitenerweiterung

Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Abs. 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten ist pro angefangene ¼ Stunde – unabhängig von anderen Tarifen – ein Pauschalentgelt von EUR 200,80 zu entrichten.

Gemäß Bescheid Zahl 60.521/24-8/97 vom 20.10.1997 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind die Betriebszeiten mit 06.00 - 23.00 Uhr Ortszeit festgesetzt.

Unabhängig von den vorgenannten Tarifen wird bei bestellter Betriebszeitenerweiterung der von der Austro Control GmbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz für den vorgenannten Zeitraum vom Zivilflugplatzhalter an den Flughafenbenützer weiterverrechnet, auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen.

## 9. Hinweis zur „Schedule Coordination Service Fee“

Gemäß Luftfahrtgesetz §142 in der Fassung BGBl.98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der „Schedule Coordination Service Fee“ erfolgt im Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Salzburger Flughafen GmbH, welche diese Gebühr an die SCA Schedule Coordination Austria GmbH abführt.

Die Entrichtung der „Schedule Coordination Service Fee“ an die Salzburger Flughafen GmbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Tarifentrichtung gemäß I.3. „Tarifentrichtung“ unter Abschnitt I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, der jeweils gültigen Tarifordnung.

Bei Anfragen bezüglich der „Schedule Coordination Service Fee“ kontaktieren Sie bitte:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH  
Objekt 610  
A-1300 Wien Flughafen  
Tel.: +43 1 7007 23600  
Fax: +43 1 7007 23615  
Email: [info@slots-austria.com](mailto:info@slots-austria.com)

Die „Schedule Coordination Service Fee“ ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Tarifordnung.

## II.

### LANDETARIF

#### 1. Allgemeines

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parktariffreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, für das Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze bei LFZ ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Salzburg. Trainingsflüge, die den Betrieb von Befeuerungsanlagen erfordern, sind - auch wenn keine Landung am Flughafen Salzburg erfolgt - gebührenpflichtig.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2. angeführten Bemessungsgrundlagen hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung (z.B. AFM) zu stellen.

#### 2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Landetarif bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW).

##### a) Landetarif bis 5.000 kg Höchstabfluggewicht

Der Tarif beträgt pro Landung:

<b>MTOW</b>		<b>EUR</b>
	bis 1.000 kg	<b>10,58</b>
von 1.001 kg	bis 1.500 kg	<b>20,07</b>
von 1.501 kg	bis 2.000 kg	<b>26,25</b>
von 2.001 kg	bis 2.500 kg	<b>41,87</b>
von 2.501 kg	bis 3.000 kg	<b>47,00</b>
von 3.001 kg	bis 3.500 kg	<b>57,56</b>
von 3.501 kg	bis 5.000 kg	<b>67,16</b>

**b) Landetarif über 5.000 kg Höchstabfluggewicht**

Der Tarif beträgt pro Landung je angefangene Tonne MTOW (z.B. 6.001 kg = 7 t):

<b>MTOW</b>		<b>EUR</b>
von 5 t	bis 200 t	<b>15,37</b>
von 201 t	bis 270 t	<b>13,83</b>
von 271 t	bis 320 t	<b>12,96</b>
ab 321 t		<b>11,92</b>

jedoch nicht weniger als der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigen Gruppe.

**c) Landetarif im Regionalverkehr**

Der Tarif pro Landung beträgt **85 %** des jeweils gemäß lit. b) zutreffenden Landetarifes.

**III.**  
**FLUGGASTTARIF**

**1. Allgemeines**

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unter Ziffer 2. angeführten Bemessungsgrundlagen hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**2. Bemessungsgrundlagen und Sätze**

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Fluggasttarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste. Der Tarif beträgt:

<b>Gewerbliche Flüge + Nichtgewerbsmäßige Flüge</b>			
			<b>EUR</b>
bis	2 t	International / National	<b>kein Passagiertarif</b>
bis	5 t	National	<b>3,00</b>
bis	5 t	International	<b>7,50</b>
über	5 t	National	<b>11,61</b>
über	5 t	International	<b>11,61</b>

**Passagiertarif im Regionalverkehr:**

Der Tarif pro Passagier beträgt **85 %** des Tarifes für Fluggäste im internationalen Flugverkehr mit einem LFZ über 5 t

**EUR 9,86**

**Transfertarif:**

Der Tarif pro Passagier beträgt

**EUR 4,94**

**Temporärer Zuschlag für das Kriegs- und Terrorrisiko:**

Dieser Zuschlag beträgt pro Passagier

**EUR 0,62**

**In die Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:**

Kinder unter zwei Jahren.

Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ-Gebrechens verbunden mit einem LFZ-Wechsel die Fluggastabfertigungsgebäude und ihre Einrichtungen benützen.

Fluggäste, die mit einem LFZ der Gewichtsklasse A befördert werden.

Personal von Luftverkehrsunternehmen auf Dienstreise mit einem Freiflugschein sowie Personen mit einem Government Request-Status, verbunden mit einer 100%-igen Befreiung vom Flugscheinpreis.

Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobungs- und Prüflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.

Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanzsätzen in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B. Ärzte, Sanitätspersonal).

Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

## IV.

### PRM-Tarif

#### 1. Allgemeines

Gemäß Artikel 8 (1) der EU-VO Nr. 1107/2006 hat das Leitungsorgan eines Flughafens dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (**P**assengers with **R**educed **M**obility) die im Anhang I der o.a. EU-VO genannte Hilfe geleistet wird. Zur Finanzierung dieser Hilfsleistungen wird von den Flughafennutzern ein Tarif eingehoben.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

#### 2. Bemessungsgrundlagen und Satz

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden PRM - Tarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste und wird in Verbindung mit dem FLUGGASTTARIF als Zusatztarif eingehoben. (siehe ABSCHNITT III. „FLUGGASTTARIF“)

**Der Tarif beträgt pro abfliegender Fluggast**

**€0,29**

## V.

### PARKTARIF

#### 1. Allgemeines

Für die Benützung einer Abstellfläche des Zivilflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Tarif zu entrichten.

Die Forderung des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

#### 2. Bemessungsgrundlage und Sätze

Der Tarif beträgt nach Ablauf der parktariffreien Zeit (= 4 Stunden) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

<b>Bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht</b>			
bis 5 t			<b>20 %</b>
über 5 t	bis 10 t		<b>15 %</b>
über 10 t			<b>10 %</b>
<b>des jeweils zutreffenden Landetarifs</b>			

Für ständig am Flughafen abgestellte Luftfahrzeuge kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit dem Zivilflugplatzhalter ein gesonderter Vertrag über einen garantierten Abstellplatz mit Befestigungsmöglichkeiten für das abgestellte LFZ abgeschlossen werden.

## VI.

### INFRASTRUKTURTARIF

#### 1. Allgemeines

Die Fluggesellschaften/Luftfahrzeughalter haben für die Nutzung der „Zentralen Infrastruktureinrichtungen“ bei jeder Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Salzburg ein Nutzungsentgelt gemäß § 10 Abs. 2 FBG an den Flughafen zu entrichten.

Die Definition der „Zentralen Infrastruktur“ des Salzburg Airport ist der Anlage 1 der Tarifordnung zu entnehmen.

Auf den Infrastrukturtarif ist der Regionaltarif nicht anwendbar.

#### 2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Es wird grundsätzlich zwischen luft- und landseitigem Infrastrukturtarif unterschieden.

Beim **luftseitigen Infrastrukturtarif** erfolgt die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Tarifgruppe nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Tarifgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bei der Ermittlung des **landseitigen Infrastrukturtarifs** wird die Anzahl der abfliegenden Passagiere herangezogen. Es gelten jene Bestimmungen, die auch für die Ermittlung des Fluggasttarifes gelten.

#### Luftseitiger Infrastrukturtarif

Im Linien- und Bedarfsverkehr und sonstigem Verkehr über 10 t MTOW gelten folgende Tarifsätze:

<b>MTOW</b>	<b>Sitze</b>	<b>EUR</b>
bis 17	bis 37	<b>29,41</b>
bis 25	bis 50	<b>36,90</b>
bis 44	bis 80	<b>57,79</b>
bis 59	bis 125	<b>79,44</b>
bis 70	bis 168	<b>107,58</b>
bis 100	bis 190	<b>114,53</b>
bis 159	bis 235	<b>152,55</b>
bis 200	bis 275	<b>191,55</b>
ab 200	ab 276	<b>236,22</b>

Für Transitflüge ermäßigt sich der Infrastrukturtarif um **40 %**.

Bei Luftfahrzeugen der **Allgemeinen Luftfahrt** über 5 t bis 10 t MTOW, bei denen eine Ramp/Traffic Handling Leistung erbracht wird, gilt ein Pauschaltarif von

**EUR 25,93**

**Landseitiger Infrastrukturtarif:**

Der landseitige Infrastrukturtarif beträgt pro abfliegendem Passagier

**EUR 1,35**

## VII.

## BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

## 1. Allgemeines

Für die unter Abschnitt B – E angeführten Tarifarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Benützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Tarifes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Tarifart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Tarifart nur für eine, nicht für mehrere Möglichkeiten, in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für den dafür vorgesehenen Tarif Gültigkeit.

## 2. Bemessungsgrundlagen und Sätze

Der Satz der Befreiung (= 100 % Ermäßigung) wird für jede Tarifart

- Landegrunderarif (Landing Fee)	=	LF
- Fluggasttarif (Passenger Service Fee)	=	PSF
- Parktarif (Parking Fee)	=	PF
- Infrastrukturtarif (Infrastructure Fee)	=	ISF

in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Tarifsumme ermittelt. Diejenigen Tarifarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen "0" bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Tarif anwendbar ist, mit dem Zeichen "-" ausgewiesen.

Der **Ermäßigungssatz** beträgt pro Tarifart:

Art d. Befreiung od. Ermäßigung		LF bis 5 t	LF ab 5 t	PSF	PF	ISF
LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist, in Ausübung behördlicher Agenden	1.	50	50	-	100	100
LFZ in Ausübung:	2.					
luftfahrtbehördlicher Aufgaben	2.1.	100	100	100	0	100
von Einsatzflügen gemäß § 145 LFG	2.2.	100	100	-	0	100
von Rettungsflügen (primär)	2.3.	50	50	-	0	50
von Ambulanzflügen	2.4.	0	0	0	0	0
LFZ von Luftbeförderungsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge	3.	50	50	0	0	100
LFZ mit Flugnummer bei:	4.					
Notfällen	4.1.	50	50	50	0	50
Bombenalarm	4.2.	50	50	0	0	50

<b>Art d. Befreiung od. Ermäßigung</b>		<b>LF bis 5 t</b>	<b>LF ab 5 t</b>	<b>PSF</b>	<b>PF</b>	<b>ISF</b>
Technischer Landung	4.3.	50	50	0	-	50
Rücklandung innerhalb einer Stunde	4.4.	100	100	-	0	50
Rücklandung über einer Stunde	4.5.	-	-	-	0	50
Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:	4.6.	100	100	-	0	50
Rückgelandetem LFZ innerhalb einer Stunde	4.6.1.	100	100	-	0	50
Rückgelandetem LFZ über einer Stunde	4.6.2.	0	0	-	100	50
Eingeflogenen Ersatz-LFZ	4.6.3.	0	0	-	0	50
Positionsflüge	4.7.	-	0	0	0	-
LFZ um Zwecke der Ausbildung in der Allgemeinen Luftfahrt zum/zur:	5.					
Erwerb eines Privat-/Berufspilotenscheines	5.1.	50	50	-	0	100
Erweiterung eines 5.1. genannten Scheines	5.2.	50	50	-	0	100
LFZ, die weniger als vier Stunden abgestellt sind	6.	-	-	-	100	0
Fluggasttarif für die Allgemeine Luftfahrt (ausgenommen gewerbliche Luftfahrt): Fluggäste in LFZ bis 2 t	7.	0	-	100	0	100

Shuttle-Gebühr für die Allgemeine Luftfahrt bis 2t:

Ermäßigung 100%.

Shuttle-Gebühr für Hombased LFZ:

Ermäßigung 100%

Shuttle-Gebühr für Flüge der Allg. Luftfahrt, welche ein Handling in Anspruch nehmen: Ermäßigung 100%

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 5. gelten nur im Rahmen eines österreichischen Ausbildungsunternehmens, welches eine entsprechende luftfahrtbehördliche Ausbildungsbewilligung für den Flughafen Salzburg hat.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3., 4.3. bis 4.6. und 5. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatz-Betriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere zwecks Verrechnung die Meldung der Flugart nach den Punkten 3. und 5. dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschule, LFZ, Fluglehrer) zugemittelt wird.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3. gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen. Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflugplatz durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Bei einer im Individualhandlingvertrag konkret zu vereinbarenden Sonderregelung kann ab einer Bewegungszahl von >15 % der Gesamtbewegungen eine Bonifikationsvereinbarung getroffen werden.

## ANLAGE

**DEFINITION DER ZENTRALEN INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN****1. Leistungsposition: Einrichtungen zum Lotsen**

Diese Tätigkeit wird aufgrund der betrieblichen Situation und aufgrund eines Vertrages mit der Austro Control GmbH als „Zentrale Infrastrukturleistung“ erbracht.

**2. Leistungsposition: Ver- und Entsorgungssysteme****Fäkalien**a) Fäkalienfüllstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Betriebsgebäude
- Wasserversorgungsanschluss
- Lagertank für Desinfektionsmittel (formaldehydfrei)
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Entnahmestelle für Desinfektionsmittel mit Schlauch und Schlauchrolle
- Füllpumpe für Lagertankbefüllung

b) Fäkalienentleerungsstation

Bereitstellung von:

- Fäkalienwagenabstellflächen im Freien
- Fäkalienentleerungsstelle mit Einlaufschacht in das Abwassersystem
- Fäkaliientankreinigung (Waschplatzeinrichtung)
- Kanalleitungen zur Fäkalienhebeanlage

c) Fäkalienentsorgungsfahrzeuge

Bereitstellung von:

- 2 Fäkalienentsorgungsfahrzeugen

Durchführung von Wartung und Instandhaltung sowie

- Wasserverbrauch inkl. Kanalgebühr
- Desinfektionsmittel formaldehydfrei
- Energiekosten: Beleuchtung, elektrische Energie und KFZ-Dieserverbrauch

## **Frischwasser**

### a) Frischwasserstation

Bereitstellung von:

- Frischwasserwagenabstellfläche im Betriebsgebäude
- Dosierschrank
- Wasserversorgungsanschluss
- Systemtrenner
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Membrandosierpumpe
- Ansetzbehälter
- Impflanze
- Wasserzähler mit Kontaktwerk
- Entnahmestellenschrank
- Entnahmestelle mit Schlauch und Kontrollmessbehälter
- Trinkwasserentleerungsstelle mit Kanalanschluss
- Schrank für Arbeitsschutzausrüstung und für Lagerbehälter
- Photometrisches Wasseranalysegeräte mit digitaler Messwertanzeige

### b) Frischwasserfahrzeug samt Personal

Bereitstellung von:

- 2 Frischwasserversorgungsfahrzeugen

Bereitstellung von:

- Wartungs- und Instandhaltungsleistungen
- Elektrischer Energie
- Wärme
- Wasser
- Anschluss an das öffentliche Kanalnetz

### c) Zentrale Abfallsammeleinrichtung und Umweltkontrolle

Bereitstellung von:

- Überdachtem Müllabstellplatz
- 2 Müllinseln (getrennte Behälter für einzelne Wertstoffe – bzw. Abfallarten)
- Müllpresse samt Personal
- Systemen des nach dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Typs und vertragliche Vereinbarungen mit einem autorisierten Abfallentsorger

Der Salzburg Airport hat ein Mülltrennungskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der Luftfahrzeuge hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der Zentralen Infrastruktur dar. Der Salzburg Airport hat seit dem Jahre 2001 ein Umweltkontrollsystem EMAS (Environmental Audit System) installiert. Weiters unterliegt der Salzburg Airport den gesetzlichen Auflagen der Mülltrennung.

### **3. Leistungsposition: Gepäckfördersysteme samt Gepäckzentrale**

#### a) Sortiereinrichtungen für abgehendes Gepäck (Abflug)

Bereitstellung von:

- Sortierhalle
- Sammel- und Sortierbänder
- Sperrgutband
- Gepäckgewichtsüberprüfungsanlagen (EDV)
- Gepäcksortierung für abgehendes Gepäck
- Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante der Gepäcksortierhalle

#### b) Gepäckausgabeeinrichtungen (Ankunft)

Bereitstellung von:

- Überdachtem Flugdach für die Ablademanipulation
- 3 Gepäckausgabebänder
- Buspierbänder
- anteilige Flächen der Ankunftshalle für die Gepäckausgabebänder

### **4. Leistungsposition: Lager- und Befülleinrichtungen für Flugzeugenteisungsmittel**

Bereitstellung von:

- Fläche für Lagereinrichtung im Betriebsgebäude
- Lager- und Befülleinrichtungen (die Einrichtung besteht aus einem beheizten Vorratsbehälter für Flugzeugenteisungsmittel mit einem Volumen von 50.000 Litern)
- Aufheizbehälter für Wasser (Auffüllung 4.750 Liter)
- Pumpen- und Befülleinrichtungen für die Enteisungsfahrzeuge
- Auslaufsicherungswanne (zum Schutz vor auslaufendem Enteisungsmittel ist die gesamte Anlage in einer Wanne untergebracht)
- anteilige Fläche in der Geräteunterstellhalle für Befülleinrichtung

### **5. Leistungsposition: Check in Einrichtungen**

Bereitstellung von:

- 21 Check in Schalter samt notwendigen Wiege- und Fördereinrichtungen
- 6 Ski Check in Counter inkl. Asphalttrampe
- Transfer- und Verspätungsschalter

Sämtliche oben angeführte Infrastruktureinrichtungen werden vom Flughafenbetreiber verwaltet und betrieben.



Teil II  
der  
Gebührenordnung

## **ENTGELTORDNUNG**

des  
SALZBURG AIRPORT  
W.A. MOZART

Stand: 1. April 2009

**Der deutsche Text ist verbindlich**

Zivilflugplatzhalter  
SALZBURGER FLUGHAFEN GMBH  
Innsbrucker Bundesstraße 95  
A-5020 Salzburg

Telefon: 0662 / 8580 - 0  
Telefax: 0662 / 8580 - 110  
SITA: SZGZZXH

Bei Rückfragen und Bedarf an weiteren Exemplaren wenden Sie sich bitte an:

Salzburger Flughafen GmbH,  
Telefon: + 43 —662 —8580 - 701  
Telefax: + 43 —662 —8580 —720  
Email: [m.grames@salzburg-airport.at](mailto:m.grames@salzburg-airport.at)



## INHALTSVERZEICHNIS der ENTGELTORDNUNG

	Abkürzungen	1
I	Geschäftsbedingungen für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste	2
II	Leistungen und Entgelte der Bodenverkehrsdienste	6

## ABKÜRZUNGEN

AFM	Airplane Flight Manual
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 325/1990 idgF
BGBl.	Bundesgesetzblatt
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I 97/1998
FIUG	Flugunfall-Untersuchungsgesetz, BGBl. I 105/1999 idgF
idgF.	in der geltenden Fassung
ISF	Infrastrukturtarif (Infrastructure Fee)
IVm	in Verbindung mit
Kg	Kilogramm
LF	Landetarif (Landing Fee)
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. 253/1957, idgF.
LFZ	Luftfahrzeug
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Höchstabfluggewicht (Maximum Take-off weight)
USt.	Umsatzsteuer
PF	Parktarif (Parking Fee)
PSF	Fluggasttarif (Passenger Service Fee)
RHC	Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge)
SS	Einzelleistungen (Single Service)
t	Tonne (= 1.000 kg)
THC	Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge)
v.H.	von Hundert
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. 126/1985
ZFBB	Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl. 72/1962, idgF.
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 idgF.
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein
ZSRV	Zivilluftfahrt-Such-und Rettungsdienstverordnung 1999, BGBl. II 376/1999

## ERLÄUTERUNG

Unter Salzburg Airport ist in diesem Regelwerk die Salzburger Flughafen GmbH zu verstehen.

## I.

### **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER BODENVERKEHRSDIENSTE**

#### **1. Durchführung der Bodenverkehrsdienste**

Der Salzburg Airport führt für die Flugzeugabfertigung die in Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch.

Auf Anforderung führt der Salzburg Airport auch solche, für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind (Anlage 2/Einzelleistungen). Solche Einzelleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

Der Salzburg Airport erbringt die in Absatz 1.1. und 1.2. aufgeführten Leistungen nach üblichem Standard und mit geschultem Personal. Der Salzburg Airport ist berechtigt sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

Der Salzburg Airport behält sich vor, gegebenenfalls durch Abfertigungsvorschriften der Luftverkehrsgesellschaften hervorgerufene, und über den üblichen Standard hinausgehende Leistungen, entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Einzelleistungen zu berechnen.

Die Luftverkehrsgesellschaften und der Salzburg Airport unterstützen und beraten sich gegenseitig bei der Durchführung des Bodenverkehrsdienstes und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

Die Luftverkehrsgesellschaft wird den Salzburg Airport mit den Informationen und Anweisungen versehen, die für eine ordnungsgemäße Leistung notwendig sind. Der Salzburg Airport wird im Bedarfsfalle von der Luftverkehrsgesellschaft entsprechende Informationen und Anweisungen anfordern. Der Salzburg Airport wird Informationen, die in den Flugunterlagen der Luftverkehrsgesellschaft enthalten sind, nur mit deren Einverständnis weitergeben, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

#### Planmäßige Flüge

Der Salzburg Airport verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgesellschaft auf dem Flughafen Salzburg die in Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind solche, die mindestens 72 Stunden vor der Landung, dem Salzburg Airport (Betriebsleitung) gemeldet werden.

Damit der Salzburg Airport die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann, ist die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet, den Salzburg Airport so rechtzeitig wie möglich über die Zahl der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählt der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunfts- und Abflugzeiten und der Herkunftsflyghafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet sich ferner alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich dem Salzburg Airport mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen. Fallen bei Verspätungen und Streichungen über die Öffnungszeiten des Flughafens hinausgehende Wartezeiten an, so werden diese gesondert berechnet.

### Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Der Salzburg Airport wird die Bodenverkehrsdienste auch für andere als planmäßige Flüge, die von der Luftverkehrsgesellschaft oder in ihrem Auftrag auf dem Salzburg Airport durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen - im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten - baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgesellschaft verpflichtet sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

### Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgesellschaften, so behält sich der Salzburg Airport das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

### Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste wird die Luftverkehrsgesellschaft dem Salzburg Airport Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

### Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandungen, Unfall) wird der Salzburg Airport unverzüglich, auch ohne Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Die Luftverkehrsgesellschaft wird dem Salzburg Airport die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

## **2. Standard der Bodenverkehrsdienste**

Die Bodenverkehrsdienste werden nach den am Salzburg Airport üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

Der Salzburg Airport wird die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaft und des Salzburg Airport werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaft mit einzubeziehen.

Für die Abfertigung von sperrigen Gütern oder außergewöhnlicher Fracht, die über den normalen Leistungsstandard (Anlage 1/Grundleistungsverzeichnis) hinausgeht, ist es zwingend erforderlich, daß der Salzburg Airport von der Luftverkehrsgesellschaft rechtzeitig informiert wird. Beide Seiten werden sich dabei gegenseitig beraten und unterstützen. Der Aufwand für diese Abfertigungen wird separat berechnet (Anlage 2/Einzelleistungsverzeichnis).

## **3. Entgelte**

Für die vom Salzburg Airport durchgeführten Leistungen gemäß Anlage 1 (Grundleistungsverzeichnis) sind unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gemäß Anlage 1 zu entrichten.

Für zusätzliche Dienste, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, aber von der Luftverkehrsgesellschaft in Anspruch genommen worden sind, ist ein Entgelt gemäß Anlage 2 (Einzelleistungsverzeichnis) zu entrichten.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung des Salzburg Airport gestattet.

Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs.1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat die Luftverkehrsgesellschaft die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

#### **4. Anpassung der Entgelte**

Der Salzburg Airport hat das Recht, die Abfertigungsentgelte gemäß den Anlagen 1 und 2 entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den Luftverkehrsgesellschaften zwei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

#### **5. Zahlungsmodalitäten**

Die Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.) und sind vor dem Start in EURO zu entrichten.

Von einer sofortigen Zahlung kann nur abgesehen werden, wenn die Luftverkehrsgesellschaft

- eine Vorauszahlung oder
- eine Bürgschaft bzw. Deponat
- und/oder regelmäßige Abschlagszahlungen

geleistet hat.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich. Die Rechnungen sind nach Erhalt kosten- und spesenfrei in EURO zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, die mit 2% oberhalb des Diskontsatzes liegen. Liegt ein Zahlungsverzug vor, hat der Salzburg Airport das Recht, die Flugzeugabfertigung zu unterbrechen oder vollständig zu verweigern.

Jede Auslage, die von Salzburg Airport für die Luftverkehrsgesellschaft getätigt wird, ist von der Luftverkehrsgesellschaft in der Höhe der anfallenden Kosten zuzüglich eines Verrechnungszuschlages von

6 %, zu ersetzen. Auf jeden Fall wird jedoch mindestens ein Verrechnungszuschlag von EUR 21,80 auf die anfallenden Kosten aufgeschlagen.

#### **6. Haftung**

Der Salzburg Airport haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaft erleidet, oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaft erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den vom Salzburg Airport zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Salzburg Airport, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaft stellt den Salzburg Airport frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den vom Salzburg Airport übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Salzburg Airport, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaft gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.

## **7. Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen**

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

## **8. Sonstiges**

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

Diese Geschäftsbedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Republik Österreich, ausgenommen das UN-Kaufrecht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg.

## II.

### LEISTUNGEN UND ENTGELTE DER BODENVERKEHRSDIENSTE

#### 1. Umfang der Leistungen

In der Anlage 1 sind alle Leistungen aufgeführt, die der Bodenverkehrsdienst des Salzburg Airport erbringt. Für diese Leistungen ist ein Abfertigungsentgelt zu entrichten. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Abfertigung hat keine Auswirkungen auf die nachstehenden Abfertigungsentgelte. Infolge der Inanspruchnahme der Abfertigungsleistungen durch die Luftverkehrsgesellschaft, kommt ein Vertragsverhältnis mit dem Salzburg Airport zustande. Zusätzlich kann ein individueller Abfertigungsvertrag zwischen dem Salzburg Airport und der Luftverkehrsgesellschaft geschlossen werden.

#### 2. Abfertigung an Feiertagen

Derzeit wird an Sams-, Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nacht kein gesonderter Zuschlag eingehoben.

#### 3. Getrennte Abfertigung

Wenn Landung und Start eines Flugzeuges nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.), kann ein Zuschlag von **20%** des Abfertigungsentgeltes für getrennte Abfertigung eingehoben werden.

Der unmittelbare Zusammenhang ist nicht mehr gegeben, wenn zwischen Landung und Start des Flugzeuges mehr als 4 Stunden liegen.

#### 4. Technische Abfertigung

Bei technischer Abfertigung werden nur **50%** des Abfertigungsentgeltes berechnet (ohne Frachtverladung).

#### 5. Wieder- oder Teilentladung abgefertigter Flugzeuge

Muss nach abgeschlossener Beladung eine Wieder- oder Teilentladung erfolgen, wird die dadurch bedingte Mehrarbeit durch einen Zuschlag von **50%** auf das Abfertigungsentgelt berechnet.

#### 6. Transitflüge

Bei Transitflügen werden **60%** des jeweiligen Abfertigungsentgeltes berechnet.

## **7. Wartezeit**

Bei Bereitstellung von Personal außerhalb der normalen Betriebszeit des Flughafens wird die Zeit bis eine viertel Stunde vor Landung oder Start des abzufertigenden Flugzeuges als Einzelleistung nach Arbeitsstunden berechnet. Kommt in diesen Fällen eine Abfertigung nicht zustande, werden **50%** des Abfertigungsentgeltes berechnet.

## **8. Aggregatbenutzung**

Das Stromversorgungsgerät wird bei jeder Abfertigung bis zu 60 Minuten zur Verfügung gestellt; darüber hinaus erfolgt die Berechnung als Sonderleistung.

## **9. Frachtflugzeuge und Postabfertigung**

Für Fracht und Postflugzeuge wird das Abfertigungsentgelt auf Anfrage kalkuliert.

## **10. Ladehilfe**

Für Flugzeuge, die nicht mit einer automatischen Ladehilfe ausgestattet sind, kann ein Zuschlag eingehoben werden. Der Nachweis, dass das Flugzeug mit einer automatischen Ladehilfe ausgerüstet ist, ist von der Luftverkehrsgesellschaft zu erbringen.

## **11. Priorität**

Bei Zusammentreffen mehrerer zur gleichen Zeit anstehender Abfertigungen, wird dem planmäßig verkehrenden Flugzeug Vorrang gegeben.

## **12. Zahlungsbedingungen**

Die Abfertigungsentgelte sind vor dem Start in EURO zu entrichten, in besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Zivilflugplatzhalter nachträglich entrichtet werden.

## **13. Umsatzsteuer**

Sofern die Entgelte nicht § 6 Abs. 1 Z.2 iVm § 9 Abs. 2 UStG 1994 entsprechen, hat der Schuldner die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

## **14. Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage für das Abfertigungsentgelt bei Passagierflugzeugen ist die aktuelle Sitzplatzkapazität des Luftfahrzeuges bzw. dessen MTOW.

Die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Entgeltgruppe erfolgt nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Entgeltgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Die Einstufung eines Luftfahrzeuges in eine Entgeltgruppe erfolgt nach dem Kriterium der Sitzplatzanzahl und nach dem MTOW. Sofern einer der beiden Grenzwerte überschritten wird, fällt das Luftfahrzeug in die nächsthöhere Gruppe. Bei der Zuordnung der Luftfahrzeuge zu den Entgeltgruppen wurde auch der intern ermittelte Abfertigungsleistungsfaktor herangezogen.

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität zugrunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht. Die nachfolgenden Abfertigungsentgelte gelten für alle Airlines, sofern keine Sondervereinbarung vorliegt.

### Das Abfertigungsentgelt für Passagierflugzeuge beträgt je Vorgang:

<b>Sitze</b>	<b>MTOW</b>	<b>RHC</b>	<b>THC</b>
		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
bis 37	bis 17	<b>298,50</b>	<b>228,20</b>
bis 50	bis 25	<b>405,70</b>	<b>324,20</b>
bis 80	bis 44	<b>646,30</b>	<b>566,20</b>
bis 125	bis 59	<b>845,60</b>	<b>641,10</b>
bis 168	bis 70	<b>1.133,60</b>	<b>755,10</b>
bis 190	bis 100	<b>1.331,20</b>	<b>807,40</b>
bis 235	bis 159	<b>1.855,60</b>	<b>1.171,50</b>
bis 275	bis 200	<b>2.387,30</b>	<b>1.482,70</b>
ab 276	ab 200	<b>3.678,80</b>	<b>2.285,10</b>

### Handling-Pakete General Aviation

#### Entgelt Handling GAC THC/RS Entgelt (auf Anfrage für Handling)

	<b>Gesamt Entgelt Handling</b>
	<b>EUR</b>
bis 5.000 kg	<b>228,20</b>
von 5.001 kg bis 13.000 kg	<b>320,00</b>
von 13.001 kg bis 17.000 kg	<b>389,40</b>
von 17.001 kg bis 25.000 kg	<b>485,40</b>
von 25.001 kg bis 44.000 kg	<b>727,40</b>

Ab 44.001 kg Entgelt lt. Entgeltordnung.

## 15. Hangarentgelt

### Allgemeines

Für die Unterstellung eines LFZ in einem Hangar ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Salzburg Airport erfolgen. Die Forderung des Salzburg Airport auf dieses Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Salzburg Airport.

Bemessungsgrundlagen und Sätze (für nicht beheizte Hangars)

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht.

Das Entgelt beträgt bei LFZ mit einem **MTOW bis 5.000 kg je angefangene 500 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode.**

**EUR 9,79**

Das Entgelt beträgt bei LFZ mit einem **MTOW über 5.000 kg bis 10.000 kg je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode.**

**EUR 19,46**

Das Entgelt beträgt bei LFZ mit einem **MTOW über 10.000 kg je angefangene Tonne und jede angefangene 24-Stunden-Periode.**

**EUR 21,17**

Das **Monatspauschalentgelt** (mindestens 20 Tage) beträgt bei LFZ mit einem **MTOW bis 5.000 kg je angefangene 500 kg und Kalendermonat**

**EUR 176,38**

Das **Monatspauschalentgelt** beträgt bei LFZ mit einem **MTOW über 5.000 kg bis 10.000 kg je angefangene Tonne und Kalendermonat.**

**EUR 308,81**

Das **Monatspauschalentgelt** beträgt bei LFZ mit einem **MTOW über 10.000 kg je angefangene Tonne und Kalendermonat.**

**EUR 335,22**

Die **Monatspauschale** kann vom Zivilflugplatzhalter aber jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen Unterstellplätze gewährt werden (schriftliches Ansuchen ist erforderlich!).

Einmaliges Ein- und/oder Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung:

<b>MTOW</b>	<b>MTOW</b>	<b>EUR</b>
	bis 2.000 kg	<b>7,50</b>
über 2.000 kg	bis 5.000 kg	<b>14,90</b>
über 5.000 kg	bis 10.000 kg	<b>29,70</b>
über 10.000 kg	bis 15.000 kg	<b>59,80</b>
über 15.000 kg		<b>82,50</b>

Das Ein- und Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen wird mit den Sätzen für Einzelleistungen berechnet.

## ANLAGE 1

### GRUNDLEISTUNGSVERZEICHNIS DER BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

Verbindlich für den Leistungsumfang, den der Bodenverkehrsdienst des Salzburg Airport erbringt, ist die nachfolgende Definition der Leistungsinhalte, welche mit Ramp Handling Charge (**RHC**) und Traffic Handling Charge (**THC**) gekennzeichnet sind.

Alle Leistungen, die über das Grundleistungsverzeichnis hinausgehen sind Einzelleistungen, die mit Single Service (**SS**) gekennzeichnet sind und gemäß Einzelleistungsverzeichnis (Anlage 2) berechnet werden.

Bei den Leistungen, die nachfolgend mit **ISF** gekennzeichnet sind, handelt es sich um Infrastrukturleistungen. Bei solchen, die mit **PF** oder **LF** gekennzeichnet sind, handelt es sich um Tarife. Diese sind in der Tarifordnung (Teil I der Gebührenordnung) angeführt.

Leistungen, die nachfolgend mit „**X**“ gekennzeichnet sind, werden am Salzburg Airport nicht erbracht.

Die zur Anwendung kommenden Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden.

#### **Grundsatz:**

Über alle im Flugzeug oder an der Ladung festgestellten Schäden wird die Luftverkehrsgesellschaft sofort unterrichtet, unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt.

---

**Sekt.1. REPRÄSENTATION UND UNTERBRINGUNG**

---

**1.1. Allgemeines**

- 1.1.1. Falls erforderlich, für Garantien und Bürgschaften zur Erleichterung der Aktivitäten der LVG zu sorgen.
- THC 1.1.2. Kontaktaufnahme mit den lokalen Behörden.
- THC 1.1.3. Bekanntgabe, daß die SFG als Abfertigungsagent für die LVG fungiert.
- THC 1.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbewegungen der LVG an alle Interessenten.
- X 1.1.5. Wenn gesondert vereinbart, rechtswirksame Zahlungen im Namen der LVG, insbesondere:
- (a) Flughafen-, Zoll-, Polizei- und andere Gebühren, die in Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen stehen.
  - (b) Kosten für die Bereitstellung einer Bankgarantie.
  - (c) Barauslagen, Unterbringungs-, Transportkosten, etc.
- Miete 1.1.6. Zurverfügungstellung von Büroräumlichkeiten für Vertreter der LVG.

<b>Sekt.2.</b>		<b>LADEKONTROLLE;</b>	<b>KOMMUNIKATION</b>	<b>UND</b>
		<b>ABFLUGKONTROLLSYSTEM</b>		
	<b>2.1.</b>	<b>Ladekontrolle</b>		
THC	2.1.1.	Beförderung und Übergabe der Flugdokumente zwischen dem Luftfahrzeug und dem entsprechenden Flughafengebäude.		
THC	2.1.2.	(a) Erstellung, (b) Unterzeichnung, (c) Verteilung, (d) Genehmigung, (e) Ablegen	wie erforderlich von Dokumenten wie z.B. Ladeinstruktionen, Ladeplänen, Trimmkarten, für den Kapitän bestimmte Ladeinformationen und Manifeste gemäß lokalen oder internationalen Bestimmungen oder wie billigerweise von der LVG selbst verlangt.	
THC	2.1.3.	(a) Erstellung und (b) Weitergabe	von Statistiken, Aufstellungen und Berichten, wie gegenseitig vereinbart.	
	<b>2.2.</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>		
THC	2.2.1.	(a) Erstellung, (b) Absendung und Empfang	sämtlicher Meldungen in Zusammenhang mit den von der SFG erbrachten Dienstleistungen unter Verwendung des Absender-Codes der LVG. Benachrichtigung des Vertreters der LVG über den Inhalt derartiger Meldungen. Gebühren für die Übermittlung der Meldungen können der LVG weiterverrechnet werden.	
THC	2.2.2.	Führen einer Ablage für die Dauer von 90 Tagen, welche alle oben angeführten Meldungen für jeden Flug beinhaltet.		
THC	2.2.3.	(a) Bereitstellung und (b) Bedienung	von geeigneter Ausrüstung für den Sprechfunkverkehr zwischen der Bodenstation und dem Luftfahrzeug der LVG.	
	<b>2.3.</b>	<b>Abflugkontrollsystem (DCS)</b>		
X	2.3.1.	(a) Bereitstellung und (b) Bedienung	von Geräten und Einrichtungen, die der SFG den Zugang zum DCS der LVG erlauben.	

- X      2.3.2.      Zugang zu den folgenden Einrichtungen im DCS der LVG.
- (a)      Trainingsprogramme,
  - (b)      Check-In,
  - (c)      Kontrolle des Boardings,
  - (d)      Gepäckzusammenführung,
  - (e)      Gepäcksuche,
  - (f)      Ladekontrolle und
  - (g)      andere Dienste, wie gegenseitig vereinbart.

---

**Sekt.3. KONTROLLE VON TRANSPORTEINHEITEN (ULDs)**

---

**3.1. Durchführung**

- Miete 3.1.1. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung der Bereitstellung  
von entsprechenden Lagerflächen für ULDs, wie gesondert vereinbart.
- RHC 3.1.2. Durchführung der Lagerungs- und Abfertigungsverfahren in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der LVG.
- THC 3.1.3. Vorkehrungen treffen zur Vermeidung von Diebstahl, nicht gestatteter Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, welche sich im Gewahrsam des Salzburg Airport befinden. Unverzögliche Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust solcher ULDs. Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für die SFG durchgeführt.

**3.2. Verwaltung von Transporteinheiten (ULDs)**

- THC 3.2.1. (a) Erstellung von Inventurberichten über alle erhaltenen und versendeten ULDs.  
(b) Erstellung und Weitergabe von ULD-Kontrollmeldungen (UCM) entsprechend der UCM-Verfahren.  
(c) Erstellung und Weitergabe von Inventarkontrollmeldungen (SCM), wie gegenseitig vereinbart.
- THC 3.2.2. Erstellung von Übernahmebestätigungen (LUC) bei Transfer von ULDs und Einholung von Unterschrift(en) der übergebenden und übernehmenden Luftverkehrsgesellschaft(en) oder anerkannter dritter Unternehmen und Verteilung von Durchschriften gemäß den Anweisungen der LVG.
- THC 3.2.3. Abwicklung von ULD-Verlust-, Fund- und Beschädigungsfällen und Benachrichtigung der LVG über solche Unregelmäßigkeiten.

---

**Sekt.4. PASSAGIERE UND GEPÄCK**

---

**4.1. Allgemeines**

- THC 4.1.1. Erteilung von Informationen an Passagiere und/oder die Öffentlichkeit betreffend Ankunft- und Abflugzeit der Luftfahrzeuge sowie des Zubringerdienstes der LVG.
- THC 4.1.2. Betreuen der Passagiere und ihres Gepäcks bei Flugunterbrechung, Transfer und Transit und Information der Passagiere über die auf dem Flughafen verfügbaren Dienste und Einrichtungen.
- THC 4.1.3. Falls von der LVG verlangt:  
(a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung der Bereitstellung  
von spezieller Ausrüstung, Einrichtungen und speziell ausgebildetem Personal, falls vorhanden, zur Unterstützung für  
(1) unbegleitete Minderjährige (UM).  
(2) Behinderte.  
(3) VIPs.  
(4) Transitpassagiere ohne Visum (TWOVs).  
(5) Abgeschobene.  
(6) andere, wie festgelegt.  
Zusätzliche Kosten können der LVG weiterverrechnet werden.
- THC 4.1.4. Betreuen der Passagiere bei Flugunterbrechungen, -verspätungen oder -absagen gemäß den Weisungen der LVG. Sollten derartige Weisungen nicht vorhanden sein, wird gemäß den üblichen Gepflogenheiten des Salzburg Airport vorgegangen.
- THC 4.1.5. Wo anwendbar, Lagerung von Gepäck unter Zollverschluß über Anforderung (etwaige Gebühren sind vom Passagier zu bezahlen).
- THC 4.1.6. Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche seitens Kunden der LVG und aufgrund einer Sondervereinbarung, Abwicklung solcher Ansprüche wie gegenseitig vereinbart.
- THC 4.1.7. Behandlung von verlorenen, gefundenen oder beschädigten Gegenständen, wie gegenseitig vereinbart.
- THC 4.1.8. Berichten über alle bei der Passagier- und Gepäckabfertigung beobachteten Unregelmäßigkeiten an die LVG.

	4.1.9.	(a) Bereitstellung oder (b) Veranlassung der Bereitstellung von
ISF		(1) Check-In-Schaltern,
ISF		(2) Serviceschaltern/-pulten für andere Zwecke,
SS		(3) Sonderwarterräumen (Lounge), wie in Annex B festgelegt.
X	4.1.10.	(a) Bereitstellung oder (b) Veranlassung der Bereitstellung von Personal und/oder Einrichtungen für Gepäckträgerdienste.
	<b>4.2.</b>	<b>Abflug</b>
	4.2.1.	Kontrolle und Sicherstellung,
THC		(a) dass die Flugscheine für den Flug gültig sind, für den sie präsentiert werden. Diese Kontrolle beinhaltet nicht den Flugtarif.
X		(b) wenn gefordert, Kontrolle, dass die Flugscheine, die vorgezeigt werden, nicht auf der schwarzen Liste in der Industrieflugscheinservicedatensammlung stehen. Dokumente, die auf der schwarzen Liste stehen, sollen nicht eingelöst und unverzüglich der LVG gemeldet werden, wie gegenseitig vereinbart.
THC	4.2.2.	Aufgrund gegenseitiger Vereinbarung Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug, doch ohne Haftung für den Salzburg Airport.
THC	4.2.3.	(a) Abwiegen oder Abmessen (je nachdem, was zutrifft) und Bezetteln (Tag) von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck. (b) Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Gepäck von der Gepäckeincheckposition zur Gepäcksortierhalle. Zusätzliche Kosten für Gepäck, welches eine spezielle Abfertigung benötigt, kann der LVG verrechnet werden.
	4.2.4.	(a) Eintragung des Gepäckgewichtes auf dem Flugschein des Passagiers und Entnahme der entsprechenden Flugscheinabschnitte. (b) Eintragung des Gepäckgewichtes für Passagiere ohne Flugschein, wie gegenseitig vereinbart. für
THC		(1) den ursprünglichen Flug.
SS		(2) Anschlussflüge.
THC	4.2.5.	Wie gegenseitig vereinbart, Ausstellung von Übergepäcksscheinen, Inkasso der Übergepäckgebühren und Entnahme der entsprechenden Übergepäckabschnitte.

- X 4.2.6. Wie gegenseitig vereinbart, Einhebung der Flughafen- und/oder anderer Servicegebühren von abfliegenden Passagieren und diesbezügliche Rechnungslegung an die zuständige Behörde.
- 4.2.7. (a) Verwendung des Sitzzuweisungs- oder des Sitzauswahlsystems der LVG  
(b) Ausgabe von Einsteigekarten  
für
- THC (1) den ursprünglichen Flug.  
SS (2) Anschlussflüge.
- THC 4.2.8. Leiten der Passagiere durch die Kontrollen zum Luftfahrzeug.
- THC 4.2.9. Abzählen der Passagiere beim Einsteigen. (Die Zahl muss mit den Flugzeugdokumenten verglichen werden.)
- THC 4.2.10. Abwicklung von Fällen der Entschädigung für schuldhaftes Nichterbringen der Beförderungsleistung, wie mit der LVG vereinbart.
- THC 4.2.11. Bereitstellung von Einrichtungen zur Annahme und Versendung von unbegleitetem Gepäck.
- X 4.2.12. (a) Bereitstellung,  
(b) Betreuung und  
(c) Wartung  
von Check-in-Automaten, wie gegenseitig vereinbart. Zusätzliche Kosten können der LVG verrechnet werden.

### **4.3. Ankunft**

- THC 4.3.1. Leiten der Passagiere vom Luftfahrzeug durch die Kontrollen zum landseitigen Teil des Abfertigungsgebäudes.
- ISF 4.3.2. Gepäckausgabe gemäß den lokalen Verfahren.

### **4.4. Gepäckabfertigung**

- ISF 4.4.1. Behandlung des Gepäcks in der Gepäckzentrale.
- ISF 4.4.2. Vorbereitung für das Laden von  
(a) Einzelgepäckstücken,  
(b) ULDs  
entsprechend den Anweisungen der LVG.
- ISF 4.4.3. Feststellung des Gewichts von beladenen ULDs.

RHC 4.4.4. (a) Entladen von Einzelgepäckstücken von Fahrzeugen (Vorfeldbeförderungsmittel).  
 (b) Ausladen und Entladen von ULDs.  
 (c) Kontrolle des hereinkommenden Gepäcks hinsichtlich Transferverbindungen.

RHC 4.4.5. (a) Aussortieren des Transfergepäcks.  
 ISF (b) Lagerung des Transfergepäcks vor Weiterleitung für eine gegenseitig vereinbarte Zeit.

RHC 4.4.6. (a) Bereitstellung oder  
 (b) Veranlassung  
 des Transports von Transfergepäck zur Gepäckzentrale der empfangenden Luftverkehrsgesellschaft.

SS 4.4.7. Abfertigung von Besatzungsgepäck, wie gegenseitig vereinbart.

#### **4.5. Abfertigung außerhalb des Flughafens**

X 4.5.1. Information der Passagiere/Öffentlichkeit über Ankunft-/Abflugzeit.

X 4.5.2. Empfang abfliegender Passagiere und Annahme deren Gepäck.

X 4.5.3. Durchführung der Passagier- und Gepäckabfertigung, wo anwendbar, wie in Sub-Sektion 4.1. und 4.2. beschrieben.

X 4.5.4. Leiten der abfliegenden Passagiere zum Flughafen-Zubringerverkehr.

X 4.5.5. Empfang der Passagiere vom Flughafen-Zubringerverkehr.

X 4.5.6. Ausgabe des Gepäcks an Passagiere gemäß lokaler Verfahren.

#### **4.6. Intermodaler Transport Abreise per Eisenbahn, Straße oder Schiff**

SS 4.6.1. Übernahme von abreisenden Passagieren und Gepäck der LVG.

SS 4.6.2. Durchführung der Passagier- und Gepäckabfertigung, wo anwendbar, wie in Sub-Sektionen 4.1. und 4.2. beschrieben, in dem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeug" und "Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist.

SS 4.6.3. Leiten der abreisenden Passagiere zum Zubringerdienst.

SS 4.6.4. Wenn anwendbar, Verladen des Gepäcks auf den Zubringerdienst, wie dies vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen wird.

**Ankunft per Eisenbahn, Straße oder Schiff**

- SS 4.6.5. Übernahme von ankommenden Passagieren vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur.
- SS 4.6.6. Durchführung der Passagier- und Gepäckabfertigung, wo anwendbar, wie in Sub-Sektionen 4.1. und 4.2. beschrieben, in dem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeug" und "Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist.
- SS 4.6.7. Leiten der ankommenden Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugservice der LVG.
- SS 4.6.8. Wenn anwendbar, Abladen des Gepäcks vom Zubringerdienst, wie vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen und Weiterleitung zum Flughafendienst der LVG.

---

**Sekt.5. FRACHT UND POST**

---

**5.1. Fracht –Allgemeines  
Einrichtung und Ausrüstung**

THC 5.1.1. (a) Bereitstellung  
(b) Veranlassung der Bereitstellung  
eines geeigneten Warenlagers und Abfertigungseinrichtungen für  
(1) allgemeine Fracht.  
(2) Sonderfracht.  
(3) spezielle Frachtprodukte.

SS 5.1.2. (a) Bereitstellung  
(b) Veranlassung der Bereitstellung  
geeigneter Ausrüstung für die Abfertigung von  
(1) allgemeiner Fracht.  
(2) Sonderfracht.  
(3) speziellen Frachtprodukten,  
wie gegenseitig vereinbart.

THC 5.1.3. (a) Bereitstellung  
(b) Veranlassung der Bereitstellung  
von Abfertigungsdiensten für  
(1) allgemeine Fracht.  
(2) Sonderfracht.  
(3) spezielle Frachtprodukte.

**Abfertigung von Dokumenten**

THC 5.1.4. (a) Ausgabe  
(b) Beschaffung  
des Empfangsscheines der Fracht.

THC 5.1.5. Annahme, Bearbeitung und Senden aller Nachrichten, wie dies von der LVG verlangt wird, wie gegenseitig vereinbart.

**Zollkontrolle**

THC 5.1.6. Falls erforderlich, Fracht unter Zollaufsicht stellen und etwaige Ungereimtheiten gemäß den örtlichen Bestimmungen bereinigen.

THC 5.1.7. Falls erforderlich, die Fracht den Zollorganen zur physischen Inspektion stellen.

### **Handhabung von Unregelmäßigkeiten**

- THC 5.1.8. Sofortiges Ergreifen von Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Anweisungen der LVG und/oder der örtlichen Behörden hinsichtlich etwaiger Unregelmäßigkeiten, Beschädigungen oder unsachgemäßer Behandlung gefährlicher Güter und Ladungen mit Sonderfracht.
- THC 5.1.9. Benachrichtigung der LVG über jegliche festgestellte Unregelmäßigkeit bei der Handhabung der Fracht.
- THC 5.1.10. Behandlung von verlorenen, gefundenen oder beschädigten Frachtstücken, wie gegenseitig vereinbart.
- THC 5.1.11. (a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Forderungen unter Zurverfügungstellung der relevanten Unterlagen.  
(b) Bearbeitung solcher Forderungen, wie gegenseitig vereinbart.

### **Sonstiges**

- THC 5.1.12. Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen und sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam des Salzburg Airport befindet. Sofortige Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände. Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für die SFG durchgeführt.
- THC 5.1.13. Abfertigung, wie gegenseitig vereinbart von  
(a) Diplomatenfracht.  
(b) Diplomatenpost.  
(c) Post der LVG (Company Mail)

### **5.2. Exportfracht Physische Abfertigung**

- THC 5.2.1. Annahme der Fracht gemäß den Anweisungen der LVG, wobei sicherzustellen ist, dass  
(a) maschinenlesbare Frachtanhänger angebracht und bearbeitet sind, wo anwendbar.  
(b) die Ladungen "fertig zum Transport" sind.  
(c) Gewicht und Volumen der Ladungen kontrolliert sind.  
(d) die Bestimmungen für den Transport von gefährlichen Gütern, insbesondere die IATA Bestimmungen über gefährliche Güter (DGR), die IATA Bestimmungen über lebende Tiere (LAR), und andere eingehalten werden.

- THC 5.2.2. Auflistung der Fracht und Zusammenstellung für den Transport für den Flug der LVG.
- THC 5.2.3. Vorbereitung der  
 (a) Einzelfrachtstücke  
 (b) ULDs  
 für die Verladung auf die Luftfahrzeuge.
- THC 5.2.4. Feststellen des Gewichts von  
 (a) Einzelfrachtstücken  
 (b) ULDs  
 und Bekanntgabe der Gewichte an die Ladekontrolle.

### **Abfertigung der Dokumente**

- THC 5.2.5. (a) Kontrolle aller Dokumente um sicherzustellen, dass die Ladungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der LVG befördert werden können. Die Kontrolle enthält nicht die Kontrolle des verrechneten Tarifes.
- THC (b) Einholen von Kapazitäts-/Auslastungsinformation über den Flug der LVG.
- THC (c) Aufteilung von Luftfrachtbriefen. Verschicken von Kopien der Frachtmanifeste und der Luftfrachtbriefe, wie gegenseitig vereinbart.
- X (d) Erstellung der Frachtmanifeste.
- THC (e) Versorgung der Ladekontrolle mit speziellen Ladenachrichten, wo erforderlich.
- THC (f) Falls erforderlich, Übermittlung einer Kopie des Luftfrachtbriefes an den Beförderer, mit dem Vermerk der Einzelheiten des Fluges.

### **Zollkontrolle**

- THC 5.2.6. Einholen der Ausfuhrgenehmigung von den Zollbehörden.
- SS 5.2.7. Erstellung der Zollunterlagen, z.B. für grenzüberschreitenden Bodentransport, wie gegenseitig vereinbart.

### **5.3. Importfracht Physische Abfertigung**

- RHC 5.3.1. (a) Abladen der Einzelfrachtstücke von den Fahrzeugen, falls erforderlich.
- RHC (b) Ausladen und Entleeren der ULDs.
- THC (c) Überprüfen der eingehenden Fracht anhand der Luftfrachtbriefe und Frachtmanifeste.

- THC 5.3.2. Freigabe der Fracht an den Empfänger oder Agenten nach ordnungsgemäßer Freigabe durch die Zollbehörde und sonstige staatliche Stellen, soweit erforderlich.

### **Abfertigung der Dokumente**

- THC 5.3.3. (a) Benachrichtigung des Empfängers oder Agenten von der Ankunft der Sendung gemäß den entsprechenden Anweisungen.  
(b) Zurverfügungstellung der Frachtdokumente für den Empfänger oder Agenten.

- THC 5.3.4. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung der Bereitstellung von Einrichtungen zur Einhebung von "Charges Collect" (Beförderungsgebühren) gemäß Luftfrachtbriefen und Erweiterung des Kredites auf den Empfänger oder Agenten, wie gegenseitig vereinbart.

### **Handhabung von Unregelmäßigkeiten**

- THC 5.3.5. Ergreifen von Maßnahmen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Anweisungen, falls der Empfänger die Annahme oder Zahlung verweigert.

### **5.4. Transfer-/Transitfracht**

- THC 5.4.1. Identifikation der Transfer-/Transitfracht.
- X 5.4.2. Erstellung der Transfermanifeste für Fracht, die durch eine andere Luftverkehrsgesellschaft befördert werden soll.

- X 5.4.3. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung des Transportes von Transferfracht gemäß Transfermanifest zum Lagerhaus der empfangenden Luftverkehrsgesellschaft auf dem Ankunftsflughafen oder in dessen unmittelbarer Nähe.

- THC 5.4.4. Annahme/Vorbereitung von  
(a) Transferfracht  
(b) Transitfracht zur weiteren Beförderung.

### **5.5. Post Physische Abfertigung**

- THC 5.5.1. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung von notwendiger Ausrüstung, Lagerungs- und Abfertigungseinrichtungen.

- 
- |     |        |  |
|-----|--------|--|
| THC | 5.5.2. | Überprüfung der eingehenden Post anhand der Postdokumente. Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich.          |
| THC | 5.5.3. | Übergabe der Post an die Postbehörden gegen Übernahmebestätigung.  |
| THC | 5.5.4. | Übernahme und Kontrolle der ausgehenden Post von den Postbehörden gegen Übernahmebestätigung.                            |
| THC | 5.5.5. | Abfertigen und Kontrolle der Transferpost anhand der Postdokumente. Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich. |

#### **Abfertigung der Dokumente**

- |     |        |   |
|-----|--------|---|
| THC | 5.5.6. | Verteilung eingehender/ausgehender Postdokumente. |
|-----|--------|---|

#### **Handhabung von Unregelmäßigkeiten**

- |     |        |  |
|-----|--------|--|
| THC | 5.5.7. | Abwicklung aller Angelegenheiten in Zusammenhang mit verlorenem, aufgefundenem und beschädigtem Postgut und Berichterstattung über sämtliche Unregelmäßigkeiten an die LVG und die Postbehörden gemäß den lokalen Verfahren. |
| THC | 5.5.8. | Führen eines Aktes über sämtliche Postangelegenheiten einschließlich der Unregelmäßigkeiten über einen zu vereinbarenden Zeitraum.   |

<b>Sekt.6.</b>		<b>VORFELD</b>	
<b>6.1.</b>		<b>Einwinken</b>	
LF	6.1.1.	(a) Bereitstellung oder (b) Veranlassung des Einwinkens bei Ankunft bzw. Abflug.	
<b>6.2.</b>		<b>Parken</b>	
RHC	6.2.1.	(a) Bereitstellung (b) Vorlegen und/oder Entfernen der Bremsklötze.	
X	6.2.2.	Anbringen und/oder Entfernen der (a) Fahrwerksicherungsstifte. (b) Triebwerksabdeckungen. (c) Staudruckmesserabdeckungen. (d) Tragflächenkontrollsperrern. (e) Heckstützen und/oder Luftfahrzeugverzerrung.	
RHC	6.2.3.	(a) Bereitstellung (b) Hin- und Rückführung (c) Bedienung geeigneter Bodenstromversorgungsgeräte zur Lieferung des notwendigen Stroms. Das Zeitlimit ist 1 Stunde.	
<b>6.3.</b>		<b>Kommunikation/Sprechfunkverbindung zwischen Vorfeld Flugzeugkanzel</b>	
RHC	6.3.1.	Bereitstellung von Sprechgarnituren.	
SS	6.3.2.	Herstellung der Kommunikation vom Vorfeld zur Flugzeugkanzel (a) während des Hereinschleppens und/oder des Push-Back. (b) während des Startens der Turbinen. (c) für andere Zwecke.	
<b>6.4.</b>		<b>Beladen/Einsteigen und Entladen/Aussteigen</b>	
	6.4.1.	Für eine gegenseitig zu vereinbarende Zeit (a) Bereitstellung (b) Hin- und Rückführung (1) entsprechender Passagiertreppen. (2) geeigneter Passagierbrücken. (3) Flugzeugkanzeltreppen	
RHC			
X			
SS			

- 6.4.2. Bereitstellung  
RHC (a) Passagier-  
RHC (b) Besatzungs- (1x ansonst SS)  
Beförderung zwischen Flugzeug und Flughafenabfertigungsgebäude.
- 6.4.3. (a) Bereitstellung  
RHC (b) Bedienen  
von geeignetem Gerät zum Be- und Entladen.
- 6.4.4. (a) Bereitstellung  
RHC (b) Bedienen  
von geeignetem Gerät zum Transport der Ladung zwischen vereinbarten Punkten auf dem Flughafen wie erforderlich. (Gerät ist beizubringen bzw. zur Verfügung zu stellen, wie gegenseitig vereinbart.)
- 6.4.5. Zusammenstellen/Ausgabe/Übernahme der Ladungen.  
RHC
- 6.4.6. (a) Entladen der Ladung vom Luftfahrzeug, Rückgabe des  
RHC Verzurmaterials an die LVG.  
(b) Laden, Verstauen und Sichern der Ladung im Luftfahrzeug gemäß den  
Instruktionen und Verfahren der LVG (Zurrmaterial wird gesondert  
verrechnet).  
(c) Bedienen der bordeigenen Ladesysteme gemäß den Instruktionen der  
LVG.
- 6.4.7. Laden, Verstauen und Sichern von Spezialfracht, z.B. verderbliche Waren,  
RHC lebende Tiere, Wertgegenstände, Nachrichtenfилme, gefährliche Güter und  
andere Spezialsendungen gemäß den Instruktionen der LVG.
- 6.4.8. Umverteilung der Ladung im Luftfahrzeug gemäß den Anweisungen der LVG.  
SS
- 6.4.9. (a) Öffnen und Sichern von Türen zu Laderäumen der Luftfahrzeuge.  
RHC (b) Sichern und Versperren von Türen zu Laderäumen des  
Luftfahrzeuges, wenn die Beladung beendet ist.
- 6.4.10. Auffüllen der Ballastsäcke der LVG mit Ballast, welcher von der LVG  
SS genehmigt ist.
- 6.4.11. Bereitstellung von gefüllten Ballastsäcken.  
SS
- 6.4.12. Vorkehrungen treffen zur Bewachung jeglicher Ladung, wobei während des Be-  
SS und Entladens und während der Beförderung zwischen Luftfahrzeug und  
Flughafengebäude besonders auf Wertgegenstände und leicht zu beschädigende  
Fracht zu achten ist.

- 6.5. Starten**
- RHC 6.5.1. (a) Bereitstellung  
(b) Hin- und Rückführung  
(c) Bedienung  
geeigneter Geräte für ein standardgemäßes Anlassen der Triebwerke beim Abflug.
- 6.6. Sicherheitsmaßnahmen**
- RHC 6.6.1. (a) Bereitstellung  
(b) Hin- und Rückführung  
(c) Bedienung  
entsprechender Brandschutzgeräte (Feuerlöscher) oder anderer Schutzgeräte, falls erforderlich.
- 6.7. Bewegen des Luftfahrzeuges**
- SS 6.7.1. (a) Bereitstellung  
SS (b) Hin- und Rückführung  
geeigneter Schlepp- oder Schiebegeräte. (Schleppstange ist, falls nicht anders vereinbart, von der LVG zur Verfügung zu stellen.)  
SS (c) Schleppen bzw. Schieben des Luftfahrzeuges gemäß den Instruktionen der LVG.  
SS (d) Schleppen des Luftfahrzeuges zwischen anderen vereinbarten Punkten gemäß den Instruktionen der LVG.  
X (e) Zurverfügungstellung eines ermächtigten Cockpit brake operators in Verbindung mit dem Schleppen.

---

**Sekt.7. LUFTFAHRZEUGDIENSTE**

---

**7.1. Außenreinigung**

- RHC 7.1.1. Reinigen der  
SS (a) Fenster der Flugzeugkancel.  
(b) Kabinenfenster.
- RHC 7.1.2. Angemessene Reinigung der integrierten Flugzeugtreppen.
- SS 7.1.3. Reinigen der Triebwerksgondeln und des Fahrwerks von überschüssigem Öl.
- SS 7.1.4. Reinigen der Tragflächen, Steuerung, Triebwerksgondeln und des Fahrwerks.

**7.2. Innenreinigung**

- RHC 7.2.1. Reinigen und in Ordnung bringen der Flugzeugkancel gemäß den Instruktionen der LVG und, falls vereinbart, unter Aufsicht einer von der LVG bevollmächtigten Person, durch:  
(a) Entleeren der Aschenbecher.  
(b) Entfernung des Abfalls.  
(c) Entfernung von Abfall aus den Taschen der Rückenlehnen und Handgepäckfächern.  
(d) Abwischen der Besatzungstische  
(e) Reinigen und in Ordnung bringen der Sitze.  
(f) Reinigen des Fußbodens.  
(g) Reinigen der Fenster der Flugzeugkancel, wie verlangt.
- RHC 7.2.2. Wie angebracht,  
(a) Entleeren der Aschenbecher  
(b) Entfernung des Abfalls  
(c) Entfernung von Abfall aus den Taschen der Rückenlehnen und Handgepäckfächern  
(d) Abwischen der Tische  
(e) Reinigen und in Ordnung bringen der Sitze und klappbaren Esstische  
(f) Reinigen des Fußbodens (Teppiche und angrenzende Flächen)  
(g) Abwischen der Ablageflächen in Vorratsräumen, Küchen (Waschbecken und Arbeitsflächen) und Toiletten (Waschbecken, Toilettmuscheln, Sitze, Spiegel und angrenzende Flächen)  
(h) Entfernen, wie erforderlich, jeglicher Verunreinigung, die durch Luftkrankheit, ausgeschüttetes Essen oder Getränke verursacht wurde, sowie anstoßerregende Flecken, soweit möglich.  
(i) Reinigen von Telefonen, Faxgeräten, LCD-Bildschirmen und allen anderen Einrichtungen gemäß den Instruktionen der LVG

- in
- (1) Besatzungsabteilen (außer Flugzeugkanzel).
  - (2) Aufenthaltsräumen.
  - (3) Bars, Vorratsräumen, Küchen.
  - (4) Passagierkabinen.
  - (5) Toiletten.
  - (6) Garderoben.
  - (7) Vorräumen.
- RHC 7.2.3. Wie angebracht
- (a) Entleeren
  - (b) Reinigen
- aller Abfallkübel.
- (c) Reinigung und in Ordnung bringen der Einrichtung in Vorratsräumen und Küchen.
- SS 7.2.4. Gründliche Reinigung des Fußbodens und des Fußbodenbelages.
- SS 7.2.5. Reinigung der Kabinenausstattung und –Einrichtung.
- SS 7.2.6. Reinigung der Kabinenfenster.
- SS 7.2.7. Reinigung von
- (a) Laderäumen.
  - (b) Ladekabinen.
  - (c) ULDs.
- RHC 7.2.8. Zusammenfalten und Stapeln von Decken.
- SS 7.2.9. In Ordnung bringen von Kojen.
- SS 7.2.10. Wechseln der
- (a) Kopflehnenüberzüge.
  - (b) Kissenüberzüge.
- Die Überzüge sind von der LVG zur Verfügung zu stellen.
- SS 7.2.11. Verteilen von Gegenständen, die von der LVG zur Verfügung gestellt wurden, in:
- (a) der Passagierkabine.
  - (b) den Toiletten.
- SS 7.2.12. Desinfizierung und/oder Desodorierung des Luftfahrzeuges (Materialien werden von der LVG beigestellt.)

RHC 7.2.13. (a) Entfernen  
(b) Entsorgen  
von Essen und Resten von ankommenden Flügen in Übereinstimmung mit den örtlichen Bestimmungen und/oder den Instruktionen der LVG.

X 7.2.14. (a) Bereitstellung  
(b) Vorsorge  
für die Reinigung und/oder Wäsche der Kabinendecken und -Wäsche.

### **7.3. Toilettenreinigung**

ISF 7.3.1. (a) Bereitstellung  
(b) Hin- und Rückführung des Toilettenservicegerätes.  
(c) Entleeren, Reinigen, Spülen der Toiletten und Nachfüllen der Flüssigkeiten gemäß den Instruktionen der LVG.

### **7.4. Wasserservice**

ISF 7.4.1. (a) Bereitstellung  
(b) Hin- und Rückführung  
des Wasserservicegerätes.  
(c) Nachfüllen der Wasserbehälter mit Trinkwasser, dessen Standard den Anforderungen der LVG entsprechen muss.

ISF 7.4.2. Ablassen der Wassertanks gemäß den Instruktionen der LVG und den örtlichen Bestimmungen.

### **7.5. Kühlung und Heizen**

X 7.5.1. (a) Bereitstellung  
(b) Hin- und Rückführung  
(c) Bedienung  
des Kühlgerätes.

SS 7.5.2. (a) Bereitstellung  
(b) Hin- und Rückführung  
(c) Bedienung  
des Heizgerätes. Das Zeitlimit ist 30 Minuten.

### **7.6. Enteisung und Schnee- bzw. Eisentfernung gemäß den Instruktionen der LVG**

X 7.6.1. Entfernen des Schnees vom Luftfahrzeug ohne Verwendung von Enteisungsflüssigkeit.

- SS 7.6.2. (a) Bereitstellung  
(b) Hin- und Rückführung  
(c) Bedienung  
des Enteisungsgerätes.
- SS 7.6.3. Bereitstellung der Enteisungsflüssigkeit gemäß den Instruktionen der LVG.
- SS 7.6.4. Entfernen von Reif, Eis und Schnee vom Luftfahrzeug mittels Enteisungsflüssigkeit. Die Flüssigkeiten werden vor der Verwendung einer Kontrolle auf Reinheit und Verunreinigungen unterzogen. Die Flüssigkeit wird gesondert verrechnet.
- SS 7.6.5. Auftragen von Anti-Eis-Flüssigkeit auf das Luftfahrzeug. Die Flüssigkeit wird gesondert verrechnet.
- X 7.6.6. Überwachung der Ausführung von Enteisungs- bzw. Anti-Eis-Tätigkeiten.
- X 7.6.7. Durchführung der endgültigen Kontrolle von Enteisungs- und Anti-Eis-Tätigkeiten und Information der Flugbesatzung.

### **7.7. Kabinenausrüstung**

- X 7.7.1. Wieder in Ordnung bringen der Kabine durch  
(a) Entfernen  
(b) Einbau  
von Kabinenausstattung, wie z.B. Sitzen und Kabinentrennern.
- 7.7.2. Einsammeln und/oder Austeilen von
- SS (a) Bordmagazinen  
X (b) Zeitungen und Zeitschriften  
X (c) Speisekarten  
X (d) Kopfhörern  
X (e) sonstiges  
gemäß den Instruktionen der LVG.

### **7.8. Lagerung von Kabinenmaterial**

- SS 7.8.1. Bereitstellung einer geeigneten Lagermöglichkeit für Kabinenmaterial der LVG, wie gegenseitig vereinbart.
- X 7.8.2. Erstellung einer periodischen Inventur.
- SS 7.8.3. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung  
der Ergänzung des Lagers.

<b>Sekt.8.</b>		<b>TREIBSTOFF UND ÖL</b>
<b>8.1.</b>		<b>Be- bzw. Enttanken</b>
THC	8.1.1.	Kontaktaufnahme mit den Treibstofffirmen.
X	8.1.2.	(a) Kontrolle der Treibstofflieferungen der LVG auf Verunreinigung vor der Lagerung gemäß den Instruktionen der LVG. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse. (b) Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtung auf Verunreinigungen. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse.
X	8.1.3.	Falls erforderlich, Überwachung der Einlagerung der Produkte der LVG in ein Lager in (a) der Einrichtung des Salzburg Airport (b) einer Einrichtung, die von der LVG bestimmt wurde.
X	8.1.4.	Überwachen des Be- und Enttankungsbetriebes.
X	8.1.5.	Vorbereitungsarbeiten am Luftfahrzeug für die Be- bzw. Enttankung.
X	8.1.6.	Ablassen von Wasser aus den Luftfahrzeugtreibstofftanks.
X	8.1.7.	Übernahme der Produkte der LVG vom Lager in den angeforderten Mengen.
X	8.1.8.	(a) Bereitstellung (b) Hin- und Rückführung und Bedienung genehmigter Be- und Enttankungseinrichtungen.
X	8.1.9.	Be-/Enttanken der Luftfahrzeuge mit Mengen des Produkts gemäß der Anforderung des ernannten Vertreters der LVG.
X	8.1.10.	Kontrolle und Überprüfung der gelieferten Treibstoffmenge.
X	8.1.11.	Lieferung der kompletten Treibstoffbestellung an den ernannten Vertreter der LVG.
X	8.1.12.	Aufbewahrung aller Aufzeichnungen über Be-/Enttankungsarbeiten und Bereitstellung eines Inventars und einer Gebrauchszusammenfassung für die LVG gemäß den Instruktionen der LVG.
<b>8.2.</b>		<b>Nachfüllen von Öl und Flüssigkeiten</b>
THC	8.2.1.	Kontaktaufnahme mit den Lieferfirmen.
X	8.2.2.	Durchführung oder Überwachung des Nachfüllbetriebes.

- 
- X      8.2.3.      (a)      Bereitstellung  
                         (b)      Bedienung  
                         spezieller Nachfüllgeräte.

---

<b>Sekt.9.</b>		<b>LUFTFAHRZEUGWARTUNG</b>
<b>9.1. Regelmäßige Dienste</b>		
X	9.1.1.	Durchführung der linienmäßigen Wartung gemäß den gültigen Instruktionen der LVG.
X	9.1.2.	Eintragung in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterzeichnung für die Durchführung der linienmäßigen Wartung.
X	9.1.3.	Eintragung von Bemerkungen über Defekte, welche während der Wartung festgestellt wurden, in das Luftfahrzeuglogbuch.
X	9.1.4.	(a) Durchführung der Kontrolle unmittelbar vor Abflug des Luftfahrzeuges gemäß den Instruktionen der LVG. (b) Durchführung der Eiskontrolle unmittelbar vor Abflug des Luftfahrzeuges gemäß den Instruktionen der LVG.
X	9.1.5.	Bereitstellung von Fachpersonal zur Unterstützung der Besatzung oder des Bodenpersonals bei der Durchführung der Wartung.
<b>9.2. Außerordentliche Dienste</b>		
X	9.2.1.	Behebung von Defekten in dem von der LVG verlangten Ausmaß, die im Luftfahrzeuglogbuch, als von der Besatzung gemeldet oder als während der Wartung festgestellt, eingetragen sind.
X	9.2.2.	Eintragen in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die durchgeführten Tätigkeiten.
X	9.2.3.	Meldung von technischen Unregelmäßigkeiten sowie ergriffenen Maßnahmen an die Wartungszentrale der LVG gemäß den Weisungen der LVG.
X	9.2.4.	Führen der technischen Manuals, Handbücher, Kataloge, etc. der LVG.
X	9.2.5.	Bereitstellung technischer Einrichtungen, Werkzeuge und Spezialgeräte im vorhandenen Ausmaß.
X	9.2.6.	Bewegen des Luftfahrzeuges mit eigener Kraft gemäß den Instruktionen der LVG.
<b>9.3. Materialbehandlung</b>		
X	9.3.1.	(a) Einholung der Zollfreigabe für (c) Verwaltung der Ersatzteile, Triebwerke bzw. Geräte der LVG.

---

- X 9.3.2. Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Ersatzteile bzw. Ersatztriebwerke der LVG.
- X 9.3.3. Bereitstellung eines angemessenen Lagerraumes für die Unterbringung der Ersatzteile bzw. Spezialgeräte der LVG.
- X 9.3.4. Bereitstellung eines angemessenen Lagerraumes für die Unterbringung der Ersatztriebwerke der LVG.

**9.4. Parkflächen und Hangarraum**

- PF 9.4.1. (a) Bereitstellung oder  
(b) Organisation  
von geeigneten Parkflächen.
- Hangar entgelt 9.4.2. (a) Bereitstellung oder  
(b) Organisation  
von geeignetem Hangarraum.

---

## Sekt.10.    **FLUGBETRIEBSDIENST    UND    VERWALTUNGS-MÄSSIGE BETREUUNG DER BESATZUNG**

---

### 10.1.    **Allgemeines**

- |     |         |   |
|-----|---------|---|
| X   | 10.1.1. | Benachrichtigung der LVG über jedes Projekt betreffend die betrieblichen Einrichtungen, welche ihren Luftfahrzeugen im Verantwortungsbereich, der im Annex B festgelegt ist, zur Verfügung gestellt werden.   |
| SS  | 10.1.2. | Alle erforderlichen Handbücher und Anweisungen auf dem letzten Stand halten, die die LVG zur Verfügung stellen muss, und Gewährleistung, dass alle vorgeschriebenen Formulare verfügbar sind.   |
| X   | 10.1.3. | Im Falle von betrieblichen Unregelmäßigkeiten sind dem verantwortlichen Kapitän gemäß den Anweisungen der LVG die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, wobei meteorologische Bedingungen, die verfügbaren Bodendienste und Anlagen, Flugzeugwartungsmöglichkeiten und Gesamtbetriebserfordernisse berücksichtigt werden. |
| THC | 10.1.4. | Führen eines Flugreiseaktes durch Sammlung aller Dokumente, wie von der LVG angegeben, aller in Zusammenhang mit jedem Flug empfangenen oder aufgegebenen Meldungen und Verfügung über diesen Akt wie von der LVG gewünscht.  |

### 10.2.    **Flugvorbereitung am Abflughafen**

- |     |         |  |
|-----|---------|--|
| THC | 10.2.1. | (a)    Vorsorge treffen für die Bereitstellung<br>(b)    Transport zum Luftfahrzeug<br>von meteorologischer Dokumentation und Luftfahrtinformationen für jeden Flug.   |
| X   | 10.2.2. | Analyse der betrieblichen Bedingungen und<br>(a)    Vorbereitung<br>(b)    Anforderung<br>(c)    Unterzeichnung<br>(d)    Zurverfügungstellung<br>des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG. |
| X   | 10.2.3. | (a)    Vorbereitung<br>(b)    Anforderung<br>(c)    Unterzeichnung<br>(d)    Ablegen<br>des Flugplanes der Flugsicherung.  |
| X   | 10.2.4. | Erteilung der entsprechenden Flugberatung an die Besatzung.  |

- X 10.2.5. (a) Vorbereitung  
(b) Unterzeichnung  
des Betankungsauftrages.
- THC 10.2.6. Ausgabe von Flugbetriebsinformationen wie von der LVG angegeben und Einholung der Unterschrift des Kapitäns, wo zutreffend.
- THC 10.2.7. Übermittlung der erforderlichen Gewichts- und Treibstoffdaten an die entsprechende lokale Bodenabfertigungsstelle.
- THC 10.2.8. (a) Erlangung  
(b) Überwachung  
(c) Managen  
der Slotzeitzuweisung der LVG mit der zuständigen Flugsicherung.

### **10.3. Flugvorbereitung an einem anderen Ort als dem Abflughafen**

- X 10.3.1. Vorsorgen für die Bereitstellung der meteorologischen Dokumente und Luftfahrtinformationen.
- X 10.3.2. Analyse der betrieblichen Bedingungen und  
(a) Vorbereitung  
(b) Anforderung  
(c) Unterzeichnung  
des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG.
- X 10.3.3. Übermittlung  
(a) des Flugplanes der Fluggesellschaft,  
(b) des Flugplanes der Flugsicherung,  
(c) der Informationen für das Besatzungsbriefing,  
an die LVG oder ihren Vertreter am Abflughafen gemäß den Anweisungen der LVG.

### **10.4. Hilfeleistung während des Fluges**

- X 10.4.1. Kontrolle des Fortschrittes des Fluges aufgrund der Flugbewegungsmeldungen, Flugplanmeldungen und Positionsmeldungen, die empfangen werden.
- X 10.4.2. Erteilung von Informationen über den Fortschritt des Fluges an den Bodenabfertigungsvertreter der LVG.
- X 10.4.3. Gewährung von Unterstützung, wie angefordert oder wie als erforderlich erachtet, zur Erleichterung einer sicheren und effizienten Flugführung gemäß dem Flugplan.
- X 10.4.4. Überwachung der Flugbewegung innerhalb des UKW-Bereiches und Unterstützung, falls erforderlich.

- X 10.4.5. Ergreifen von sofortigen und geeigneten Maßnahmen im Falle von Unregelmäßigkeiten während des Fluges gemäß den Anweisungen der LVG (schriftlich oder mündlich).
- X 10.4.6. Eintragung und Benachrichtigung wie von der LVG angegeben über jeden Vorfall betrieblicher Natur (Verspätungen, Umleitungen, Triebwerksprobleme, etc.).
- X 10.4.7. Gewährung von Unterstützung während des Fluges einschließlich Anweisung zur Änderung der Flugstrecke bis das Nachbargebiet die Verantwortung übernehmen kann falls aufgrund eines Verbindungsausfalles, der Witterungsverhältnisse, der Luftfahrzeugsicherheit oder von Notfällen es nicht wünschenswert ist, diese Dienste auf die angegebene Gebietsgrenze einzustellen. Unter ähnlichen Bedingungen kann es wünschenswert werden, diese Dienste dem nächsten Gebiet zu übertragen bevor die Gebietsgrenze überschritten wird.
- X 10.4.8. Gewährung von Unterstützung für die Flugdurchführung über den UKW-Bereich hinaus wie verlangt.

#### **10.5. Aktivitäten nach dem Flug**

- THC 10.5.1. Entgegennahme der Berichte der ankommenden Besatzungen, Verteilen von Berichten oder ausgefüllten Formularen an die entsprechenden Dienststellen sowohl der staatlichen als auch jenen der LVG.

#### **10.6. Anweisungen zur Änderung der Flugstrecke während des Fluges**

- X 10.6.1. Analysieren der meteorologischen Information und der betrieblichen Flugbedingungen für eine Anweisung zur Änderung der Flugstrecke, Kalkulation und Planung derselben gemäß den vom Luftfahrzeug während des Fluges zur Verfügung gestellten Daten und Informieren des Kapitäns über die auf diese Weise erhaltenen Resultate.

#### **10.7. Verwaltungsmäßige Besatzungsbetreuung**

- X 10.7.1. Verteilung relevanter Besatzungsdienstplaninformationen, die von der LVG bereitgestellt wurden, an alle Parteien, die betroffen sind.
- SS 10.7.2. Organisation von Hotelunterkünften für  
(a) planmäßig  
(b) nichtplanmäßig  
übernachtende Besatzungen, wie von der LVG festgelegt.

- 
- |    |         |   |
|----|---------|---|
| SS | 10.7.3. | (a) Bereitstellung oder<br>(b) Vorkehrungen treffen für die Bereitstellung eines Besatzungstransports.  |
| SS | 10.7.4. | Leiten der Besatzungen durch die Flughafeneinrichtungen und Instruieren der Besatzung, wie verlangt.  |
| SS | 10.7.5. | Kontaktaufnahme mit Hotel(s) für Besatzungsanfragen und Abholzeiten.  |
| X  | 10.7.6. | (a) Vorbereitung der Besatzungszulassungsformulare, wie von der LVG festgelegt.<br>(b) Bezahlung der Besatzungszulassungsformulare, wie von der LVG festgelegt. |
| X  | 10.7.7. | Information der LVG über jede Unpässlichkeit oder potentielle Abwesenheit der Besatzung.  |
| X  | 10.7.8. | Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, wie von der LVG festgelegt.   |

---

**Sekt.11. ZUBRINGERDIENSTE**

---

**11.1. Allgemeines**

- X 11.1.1. Alle erforderlichen Vorkehrungen treffen für den Transport von
- (a) Passagieren
  - (b) Gepäck
  - (c) Fracht und/oder Post
- zwischen
- (1) dem Flughafen und dem Stadtabfertigungsgebäude.
  - (2) dem Flughafen und anderen vereinbarten Punkten.
  - (3) verschiedenen Abfertigungsgebäuden auf dem selben Flughafen.

**11.2. Spezialtransporte**

- THC 11.2.1. Alle erforderlichen Vorkehrungen treffen für spezielle Transporte innerhalb der Grenzen der örtlichen Möglichkeiten.

---

**Sekt.12. BORDVERPFLEGUNG**

---

**12.1. Kontaktaufnahme und Verwaltung**

- THC 12.1.1. Kontaktaufnahme mit den Bordverpflegungslieferungsfirmen der LVG.
- THC 12.1.2. Behandlung von Ersuchen, die vom bevollmächtigten Vertreter der LVG gestellt werden.

**12.2. Vorfeldabfertigung der Bordverpflegung**

- RHC 12.2.1. Ent-/Beladen und Verstauen der Bordverpflegungsladung vom/auf das Luftfahrzeug.
- SS 12.2.2. Umladen der Bordverpflegungsladung im Luftfahrzeug.
- RHC 12.2.3. Transport der Bordverpflegungsladung zwischen dem Luftfahrzeug und vereinbarten Punkten.

---

**Sekt.13. ÜBERWACHUNG UND VERWALTUNG**

---

- 13.1. Überwachungsfunktion über Abfertigungsleistungen, die von Dritten erbracht werden (vor dem Flug, während des Fluges, nach dem Flug)**
- SS 13.1.1. Zur Verfügung stehen am Flughafen, wie erforderlich, um die von der LVG und (einem) Dritten vertraglich festgelegten Bodenabfertigungsdienste zu überwachen und koordinieren.
- SS 13.1.2. Zusammenarbeit mit dem von der LVG bestimmten Vertreter, wie erforderlich.
- SS 13.1.3. Gewährleistung, dass die Abfertigungsgesellschaft(en) zeitgerecht über betriebliche Daten, einschließlich Änderungen informiert werden.
- SS 13.1.4. Überprüfen, ob Personal, Gerät, Material und Dienste der Abfertigungsgesellschaft(en) verfügbar und vorbereitet sind, um die Bodenabfertigungsdienste zu erbringen.
- SS 13.1.5. Überprüfung der Vorbereitung für die Dokumentation.
- SS 13.1.6. Gewährleistung, dass die Erfordernisse der LVG allen Interessierten prompt mitgeteilt werden.
- SS 13.1.7. Überprüfung, ob jegliche Ladungen einschließlich der Dokumente rechtzeitig fertig sind, um auf den Flug geladen zu werden.
- SS 13.1.8. Empfang des Luftfahrzeuges bei der Ankunft und Kontaktaufnahme mit der Besatzung.
- SS 13.1.9. Entgegennahme von Berichten von der Besatzung und Erteilung von Informationen betreffend Unregelmäßigkeiten, Flugplanänderungen oder andere Angelegenheiten.
- SS 13.1.10. Überwachung und Koordinierung der Bodenabfertigungsdienste, Entscheidung von Nicht-Routine-Angelegenheiten, wie erforderlich.
- SS 13.1.11. Überprüfung des Absendens von betrieblichen Mitteilungen.
- SS 13.1.12. Überprüfung der Nachforschungen bezüglich verlorengangenenem Gepäck, Fracht, Post oder anderer gefundener Gegenstände. Falls erforderlich, Weiterverfolgung.

SS 13.1.13. Eintragung von Unregelmäßigkeiten in das Stationslogbuch und Benachrichtigung des von der LVG bestimmten Vertreters gemäß den entsprechenden Anweisungen.

**13.2. Administrative Funktionen**

SS 13.2.1. Festlegung und Einhaltung lokaler Verfahren gemäß den Erfordernissen der LVG.

SS 13.2.2. Wie erforderlich, Ergreifung von Maßnahmen bezüglich aller an die LVG gerichteten Mitteilungen.

SS 13.2.3. Vorbereitung, Weiterleitung und Ablegen von Berichten/Statistiken/Dokumenten und Durchführung jeglicher anderer administrativer Aufgaben, die von der LVG verlangt werden oder die aufgrund lokaler Bedingungen erforderlich sind.

SS 13.2.4. Aufbewahrung der Handbücher, Rundschreiben etc. der LVG im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienste.

SS 13.2.5. Überprüfen und Unterzeichnung von Rechnungen, Bestellungen, Abfertigungsgebührenabrechnungen, Arbeitsaufträgen, etc., wie mit der LVG vereinbart.

---

**Sekt. 14. SICHERHEIT**


---

	<b>14.1.</b>	<b>Passagier- und Gepäckkontrolle(-durchleuchtung) und Gepäckzusammenführung</b>	
THC	14.1.1.	(a) Bereitstellung oder (c) Veranlassung der Bereitstellung (1) des Vergleiches der Passagiere mit feststehenden Profilen. (2) der Sicherheitsbefragungen, wie erforderlich.	
X	14.1.2.	(a) Bereitstellung oder (b) Veranlassung der Bereitstellung (1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von aufgegebenem Gepäck. (2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Transfergepäck. (3) der Kontrolle (Durchleuchtung) von fehlgeleitetem Gepäck. (4) der physischen Untersuchung von aufgegebenem, Transfer- und fehlgeleitetem Gepäck. (5) der Identifizierung von sicherheitsmäßig freigegebenem Gepäck. (Liegt im Aufgabenbereich des BM für Inneres)	
X	14.1.3.	(a) Bereitstellung oder (b) Veranlassung der Bereitstellung (1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Passagieren. (2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Handgepäck. (3) der physischen Untersuchung von Passagieren und Handgepäck, wie erforderlich. (Liegt im Aufgabenbereich des BM für Inneres)	
	14.1.4.	(a) Bereitstellung oder (b) Veranlassung der Bereitstellung (1) der Identifikation von Passagieren vor dem Anbordgehen. (2) der Zusammenführung von geboardeten Passagieren mit ihrem Gepäck. (3) der Identifizierung des eigenen Gepäcks durch die Passagiere, wie erforderlich. (4) des Ausladens von Gepäck von Passagieren, die beim Einsteigen nicht erschienen sind.	
THC			
THC			
SS			
SS			
	<b>14.2.</b>	<b>Fracht und Post</b>	
SS	14.2.1.	Wie von der Luftverkehrsgesellschaft festgelegt: (a) Bereitstellung oder (b) Veranlassung der Bereitstellung (1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Fracht und/oder Post. (2) der physischen Untersuchung von Fracht, wie erforderlich. (3) des Zurückbehaltens von Fracht und/oder Post für unterschiedliche Zeiträume. (4) der Sicherung der Lagerung von Fracht und/oder Post.	

- 14.3. Bordverpflegung**
- X 14.3.1. (a) Bereitstellung oder  
(b) Organisation  
(1) der Kontrolle des Zutrittes zu Bordverpflegungseinheiten.  
(2) der ordnungsgemäßen Identifizierung und Erteilung der Berechtigung des Personals.  
(3) der Sicherheitsüberwachung während der Essenszubereitung.  
(4) der Sicherheitskontrolle der Bordverpflegungshebeeinrichtungen.  
(5) der Versiegelung von Essens- und/oder Getränkewagen/-behältern.  
(6) der physischen Untersuchung von Bordverpflegungsfahrzeugen vor dem Verladen.
- 14.4. Luftfahrzeugsicherung**
- SS 14.4.1. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung der Bereitstellung der Zutrittskontrolle zu  
(1) Luftfahrzeugen.  
(2) ausgewiesenen Flächen.
- 14.4.2. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung der Bereitstellung  
X (1) der Durchsuchung des Luftfahrzeuges.  
SS (2) der Bewachung des Luftfahrzeuges.  
SS (3) der Bewachung ausgewiesener Flächen.  
ISF (4) der Sicherung von Gepäck und Gepäckzentralen.  
SS (5) der Versiegelung des Luftfahrzeuges.
- SS 14.4.3. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung der Bereitstellung von Sicherheitspersonal  
(1) zur Sicherung aller Ladungen während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und festgelegten Orten.  
(2) während des Be- und Entladens des Luftfahrzeuges.
- 14.5. Zusätzliche Sicherheitsdienste**
- SS 14.5.1. (a) Bereitstellung oder  
(b) Veranlassung der Bereitstellung von zusätzlichen Sicherheitsdiensten, wie von der LVG verlangt.

## EINZELLEISTUNGEN

Bemessungseinheit						
Liter, lfm						TARIF
Stück	Vor-	Kilo-	Stun-	KST	Leistungen	2009
Säcke	gang	meter	den			€
					<b><u>1. Arbeitskräfte/Manpower</u></b>	
			0,5		Facharbeiter	24,50
			0,5	5230	Feuerwehrmann	24,50
			0,5	1510	Flugzeugabfertiger	18,80
			0,5		Reinigung, Hilfsarbeiter	17,00
			0,5		Meister, Kontrollorgan	32,10
			1	5250	Sanitäter	21,10
			1	2310	SAS-Personal	37,00
					<b><u>2. Geräte mit Personal des Zivilflugplatzhalters</u></b>	
			0,5	15030	Airstarter ( APU)	78,10
			0,5	15050	Austausch der " Mealtrays "	74,30
	1			52501	Behindertentransport	38,10
			0,5	15050	Cateringfahrzeug	55,70
1			24	15000	Containerlagerung pro Container	2,20
1				15000	Umladen von Gepäck bei Containermangel	63,30
			0,5	15090	Enteisungsgerät	161,20
			0,5	1610	E-Starthilfe Klein- LFZ	31,40
			0,5	15020	Fluggasttreppe über 3,5 m	116,50
			0,5	15020	Fluggasttreppe bis 3,5 m	65,90
			0,5	A 3901	Förderband	50,60
			0,5	1880	Frischwasserwagen (IFC)	70,10
1 St.				15000	Gepäcksmanipulationsgeb. f. Identifikation o. Röntgenkontrolle	0,80
			24	A 3901	Gepäckwagen ohne Personal	12,70
	1			A 3902	Headset u. push back - Kontrollaufgaben	37,50
			0,5	A 3906	Hubstapler Diesel bis 6 to	49,00
			0,5	A 3904	Hubtisch bis 3,5 to	49,00
			0,5	A 3904	Hubtisch bis 7,5 to	60,80
			0,5	15110	Kabinen-Vorwärmgerät	39,70
			24	15080	Lagerung von Kabinenkleinmaterial	9,30
			0,5	1740	Elektro-Schlepper für LFZ bis 15 to	30,90
			0,5	A 3903	Schlepper für LFZ über 15 to	82,50
			0,5	5230	Löschfahrzeug-Betankung mit PAX an Bord	50,80
			24	5230	Benutzungsentgelt für Bergungsgerät	1.316,50
					Mercedes 4 mit Ladekran ( Klein-LFZ)	
					(Sonderleistungen, falls erforderlich, separate Berechnung)	
	1			1950	Nachbringung Last-Minute-Gepäck	16,00
			24	15060	Paletten-Frachtrailer	32,00
			24	A 3910	Containerdollie	16,00
			0,5	15080	Reinigungsbus inkl. Reinigungsfachkraft	34,50

		0,5	A 3905	Schleppfahrzeug ( Elektro- oder Dieselantrieb )	<b>30,90</b>
	1		15020	Service- und Montagetreppe	<b>17,00</b>
		0,5	15020	Shelter Roof	<b>58,30</b>
		0,5	15030	Stromversorgungsgerät ( GPU) bis 90 KVA	<b>58,30</b>
		0,5	15030	Stromversorgungsgerät ( GPU) bis 140 KVA	<b>62,40</b>
		0,5	1860	Toilettenwagen (IFC)	<b>73,40</b>
	1		5230	Transport von nicht identifiziertem Gepäck	<b>18,60</b>
	1		15060	Transport für Wertfracht o. Kuriergepäck	<b>31,40</b>
	1		15010	Bus 120 Plätze	<b>76,00</b>
	1		A 3408	Bus 20 Sitzplätze	<b>33,80</b>
		0,5	1880	Wasserauffangwagen	<b>11,90</b>
		0,5	A:3908	Niederflur-Transportfahrzeug	<b>44,30</b>
		0,5	1730	Stromversorgung statischer Umformer 90 KVA	<b>38,70</b>
				<b><u>3. Fahrzeuge inkl. Personal</u></b>	
		1	5230	Fahrzeug mit Funk	<b>60,00</b>
	1			Shuttle-Gebühr Hin- und Retourfahrt für LFZ über 2 t	<b>7,50</b>
				<b><u>4. Materialien</u></b>	
		1 lfm	15060	Verzurrseil á lfm	<b>2,10</b>
1 St.			15000	Ballastsäcke à 25 kg	<b>3,50</b>
1 Liter			15090	Enteisungsmittel 25 % / 75 %	<b>1,10</b>
1 Liter			15090	Enteisungsmittel 50 % / 50 %	<b>2,28</b>
1 Liter			15090	Enteisungsmittel 75 % / 25 %	<b>3,49</b>
1 Liter			15090	Enteisungsmittel 100 %	<b>4,61</b>
1 Sack			5230	Ölbindemittel inkl. Entsorgung	<b>46,60</b>
1 Liter			5230	Ölbindemittel flüssig	<b>25,30</b>
				<b><u>5. Sonstiges</u></b>	
	1		2330	Benützung VIP-Raum	<b>131,70</b>
		0,25	1210	Betriebszeitenerweiterung ab 23.00 Uhr	<b>200,80</b>
	1		15010	Crew-Transport	<b>21,90</b>
	1		1740	Einmaliges Ein- und Ausbringen LFZ über 15 to	<b>82,50</b>
	1		1870	Entsorgung von ungetrennten Müll mit Müllcontainer:	
			1870	bis 50 Sitzplätze	<b>17,00</b>
			1870	51 - 100 Sitzplätze	<b>33,80</b>
			1870	101 - 150 Sitzplätze	<b>50,80</b>
			1870	über 150 Sitzplätze	<b>67,60</b>
	1		1610	LFZ sichern und entsichern (verzurren)	<b>19,60</b>
	1		1940	Abfertigungspult	<b>33,80</b>
	1		15040	Aufstellen v.Sicherheitshüten	<b>24,30</b>
1			3310	Kopie	<b>0,40</b>
	1			Gebühren f. Anzeige Logo am Check-In lt. tatsäch. Kostenanfall	

						<b><u>6. Sicherheit</u></b>	
				1	5240	Wachorgan von 6.00 - 20.00 Uhr	<b>32,10</b>
				1	5240	Wachorgan von 20.00 - 6.00 Uhr	<b>64,30</b>
				1	5240	Security Agent von 6.00 - 20.00 Uhr	<b>41,60</b>
				1	5240	Security Agent von 20.00 - 6.00 Uhr	<b>83,20</b>
				1	5240	LFZ-Bewachung von 6.00 - 20.00 Uhr	<b>60,00</b>
				1	5240	LFZ-Bewachung von 20.00 - 6.00 Uhr	<b>101,60</b>
				1	5240	Security KFZ + Funk inkl. Personal	<b>60,00</b>
				0,5	5240	Sonderabfertigung Sicherheit	<b>157,90</b>
		1			5240	EU-Sicherheitsschulung mit Vorfeld	<b>85,00</b>
		1			5240	EU-Sicherheitsschulung ohne Vorfeld	<b>55,00</b>
		1			5240	Kurz-Schulung	<b>30,00</b>
	1 St.				5240	Erlaubniskarte für Flughafen-Zutritt	<b>29,16</b>
	1 St.				5240	SID Ausweise (Securitas)	<b>10,00</b>
	1 St.				5240	Temp. Bau-Ausweise	<b>10,40</b>
			1 lfm		5240	Absperrgitter inkl. Aufstellung pro Tag	<b>7,70</b>
	1 St.				5240	Zufahrtsberechtigung	<b>20,80</b>